



Skript zur Veranstaltung

Medienrecht

Medien, Sport und Dienstleistungen im Fokus des Rechts

Sommersemester 2016

Kontakt

Prof. Dr. Christoph Rasche

chrasche@uni-potsdam.de

www.management-potsdam.de

Kontakt

Dr. rer. pol. Heike Surrey

heike.surrey@uni-potsdam.de

www.management-potsdam.de

Medien...



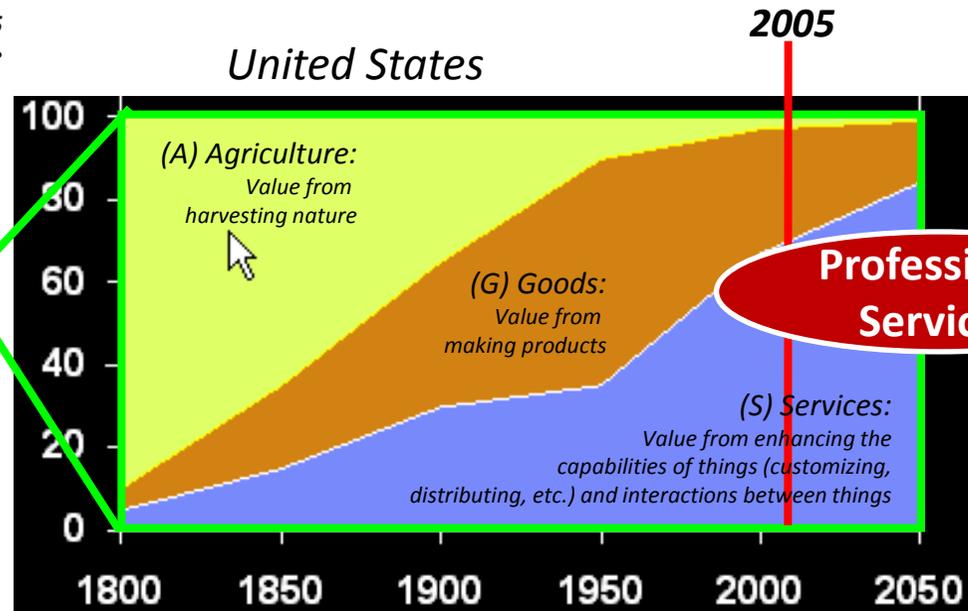
- 1 Überblick über die Medienbranche
- 2 Das Medienrecht als Rechtsgebiet
 - 2.1 *Exkurs: Unterteilung der Rechtsgebiete*
 - 2.2 Inhalte des Medienrechts
 - 2.3 Europäisches Medienrecht
 - 2.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen
- 3 Regulierung des Rundfunksystems in Deutschland
- 4 Ausgewählte einfachgesetzliche Grundlagen des Medienrechts
 - 4.1 Theorie der Eigentums- und Verfügungsrechte
 - 4.2 Rundfunkrecht
 - 4.3 Presserecht
 - 4.4 Jugendschutz
 - 4.5 Medien-, Teledienste
 - 4.6 Urheberrecht

Vormarsch der Dienstleistungsgesellschaften: Von der „High-tech-“ zu „High-serv-“ Geschäftsmodellen

US Employment History & Trends

| Nation | Labor % | A % | G % | S % | Service Growth |
|------------|---------|-----|-----|-----|----------------|
| China | 21.0 | 50 | 15 | 35 | 191% |
| India | 17.0 | 60 | 17 | 23 | 28% |
| U.S. | 4.8 | 3 | 27 | 70 | 21% |
| Indonesia | 3.9 | 45 | 16 | 39 | 35% |
| Brazil | 3.0 | 23 | 24 | 53 | 20% |
| Russia | 2.5 | 12 | 23 | 65 | 38% |
| Japan | 2.4 | 5 | 25 | 70 | 40% |
| Nigeria | 2.2 | 70 | 10 | 20 | 30% |
| Bangladesh | 2.2 | 63 | 11 | 26 | 30% |
| Germany | 1.4 | 3 | 33 | 64 | 44% |

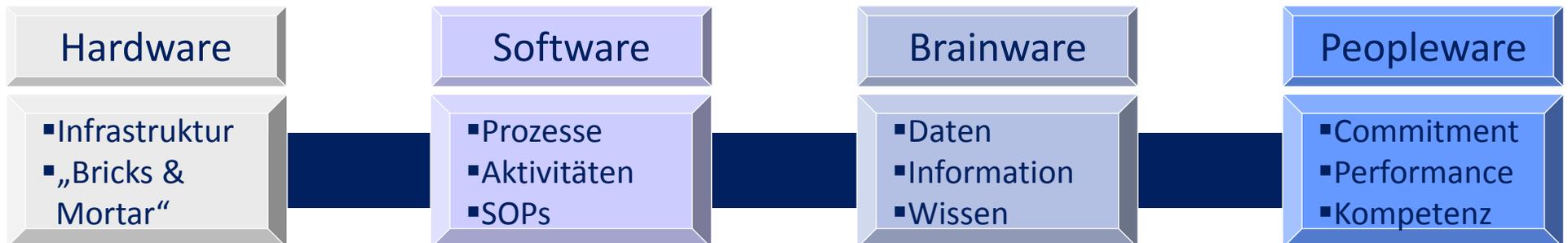
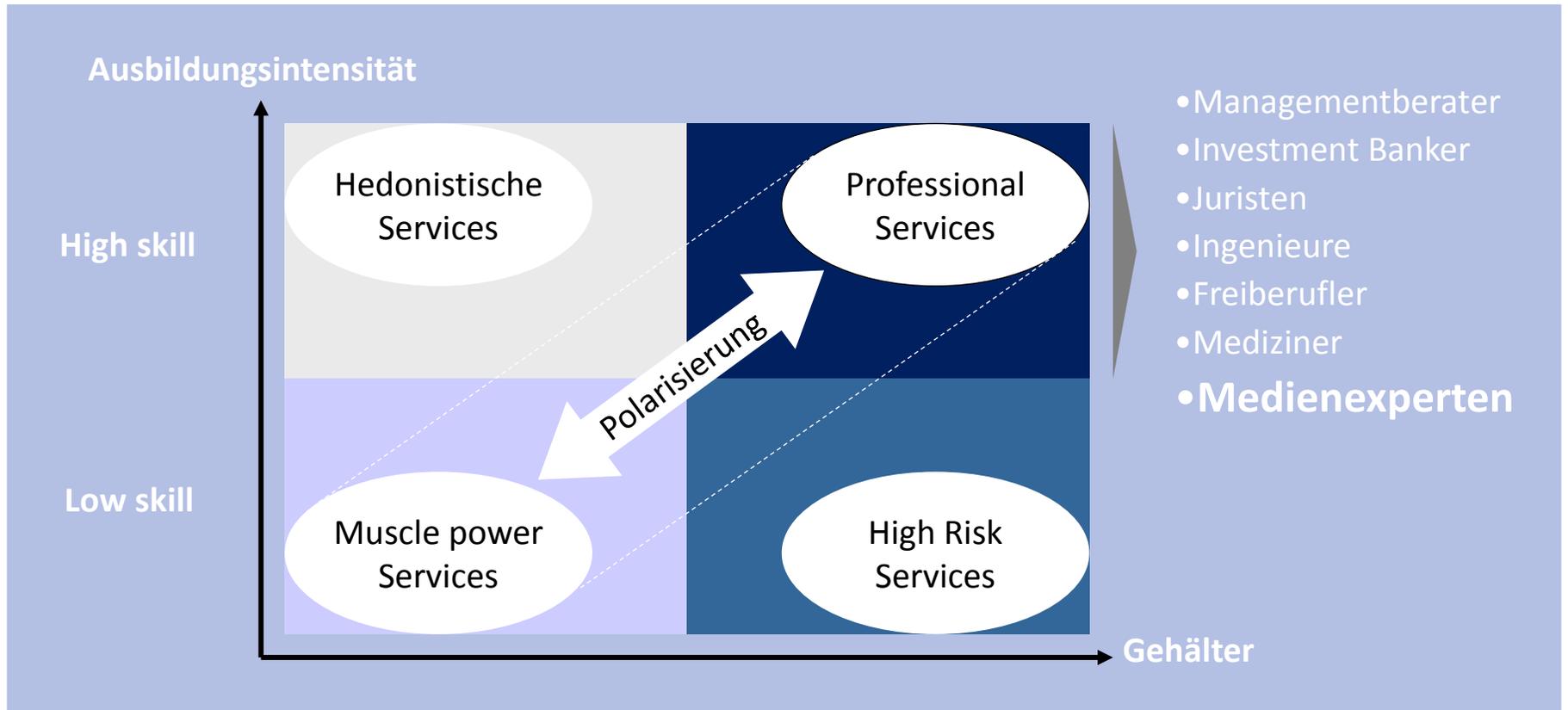
1980-2005
PC Age



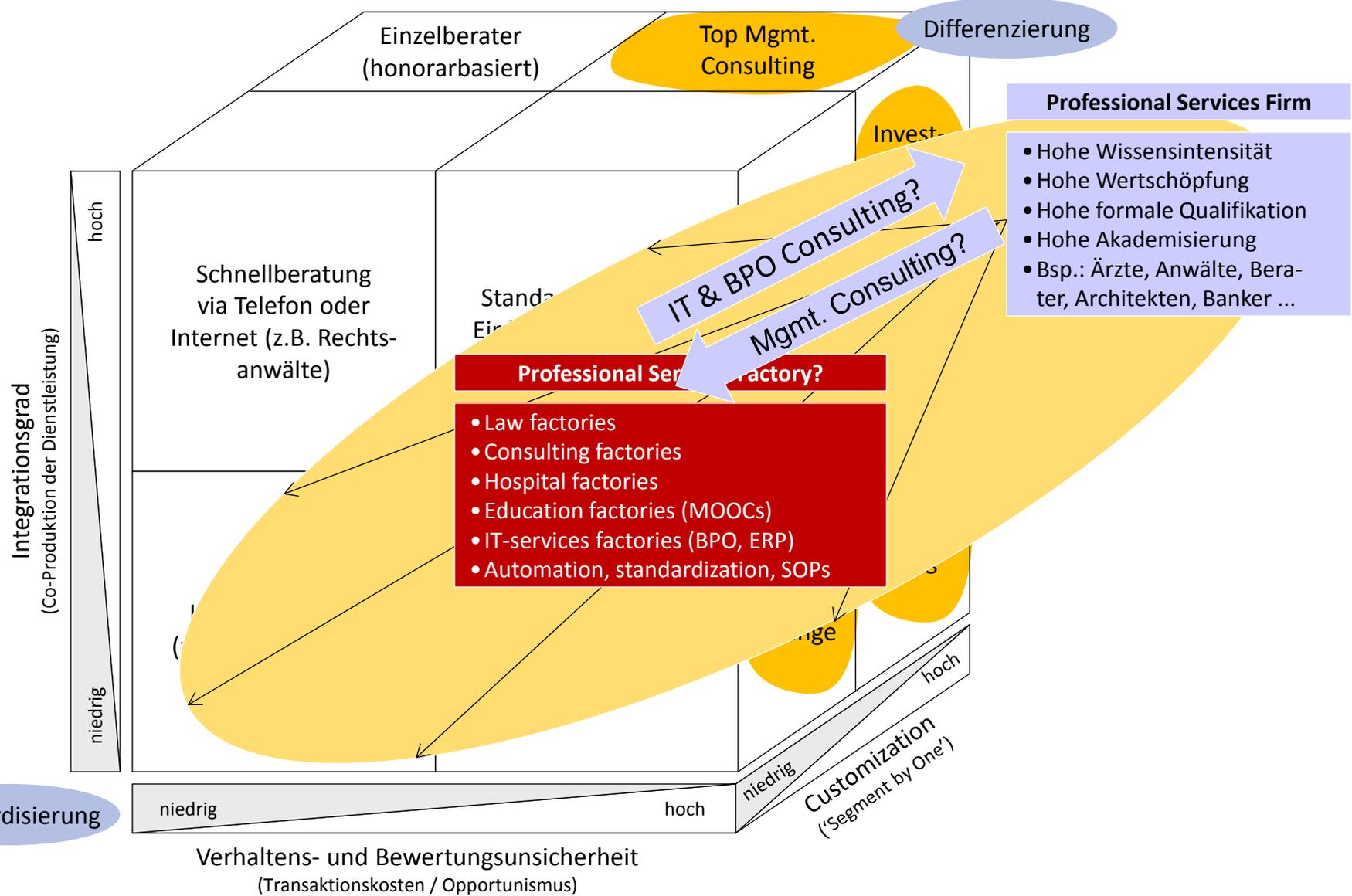
The largest labor force migration in human history is underway, driven by global communications, business and technology growth, urbanization and low cost labor

International Labor Organization

Professional Services als Katalysatoren der sozioökonomischen Entwicklung



Professional Services zwischen Industrie- und Manufakturfokus



Expertenorganisationen im Visier der Wissenschaft: Wo liegen die Gemeinsamkeiten und wo die Unterschiede zwischen einzelnen PSF-Typen?

Merkmale von Expertenorganisationen

Gering/
wenige

Hoch/
viele

1

Wissens- und Kompetenzintensität



2

Kapitalintensität

+3

Leitfragen an Expertenorganisationen

3

Expertenintensität

3

- Welcher Ausprägungsgrad bei den 15 Merkmalen ist für unsere Expertenorganisation ideal?

4

Bewertungsintensität

3

5

Persönlichkeitsintensität

3

- Streben wir ein „leichtgewichtiges“ und „schwergewichtiges“ Geschäftsmodell unserer Expertenorganisation an?

6

Cat-Header

3

7

Sicherheit

3

- Welche Elemente der Wertschöpfungskette sollen einer Industrie-Logik und welche einer Manufaktur-Logik folgen?

8

Treue

3

9

Wettbewerbsintensität

3

- Wie und auf welche Weise lässt sich die Idee der *Mass Customization* in Expertenorganisationen umsetzen?

10

Fremdverflechtung

3

11

Alter

3

- Wie kann der Autonomiestatus des Experten erhalten werden, ohne dass der Teamgeist und die Kooperationsbereitschaft geschmälert werden?

12

Expertenintensität

3

13

Organisationsstruktur

3

- Durch welche organisations- und personalstrategischen Maßnahmen erzielen Expertenorganisationen Kompetenz- und Innovationsvorteile?

14

Potential

3

15

Relationalen Koproduktion

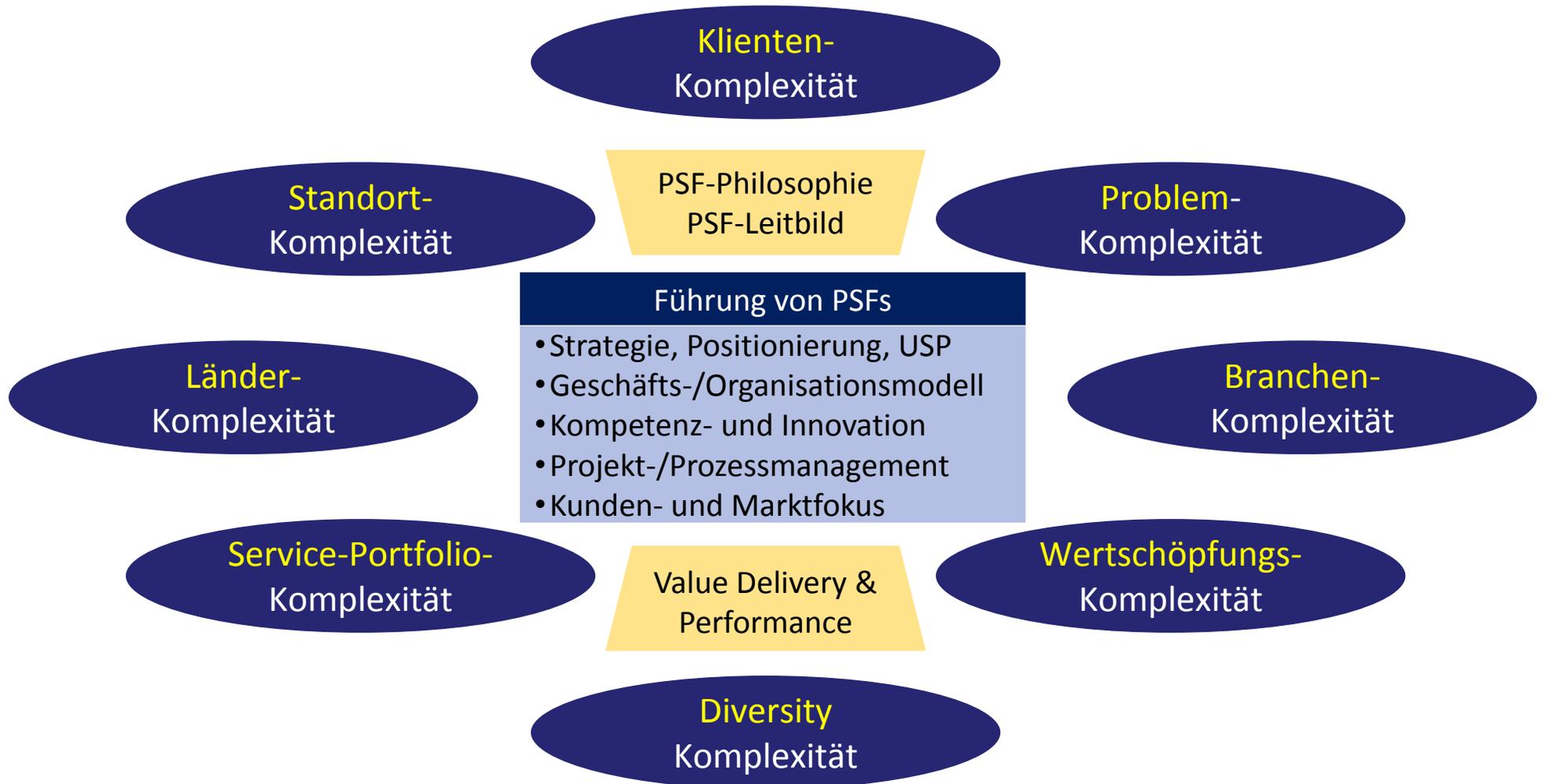


illustrativ

Strategy Consulting

BPO-, ERP- Consulting

Komplexitätsmanagement in Expertenorganisationen als Herausforderungen: Vom Manufaktur-Betrieb zur Hochleistungsorganisation ...



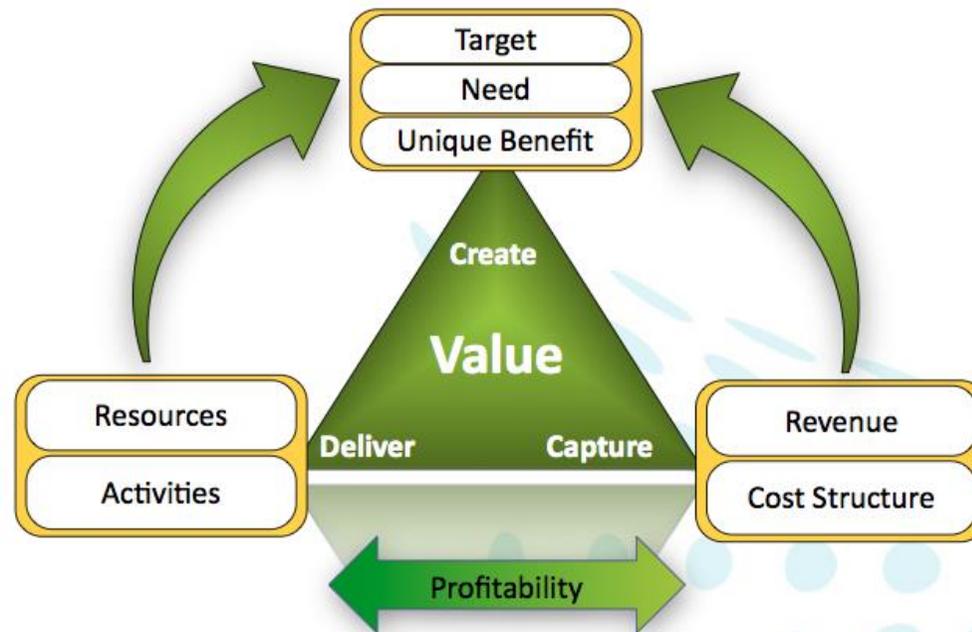
Grundlogik erfolgreicher Geschäftsmodelle: Legal Consistency Check als Erfolgsfaktor

Hardware

Successful Business Models

Software

The real power is when each element works in concert



Peopleware

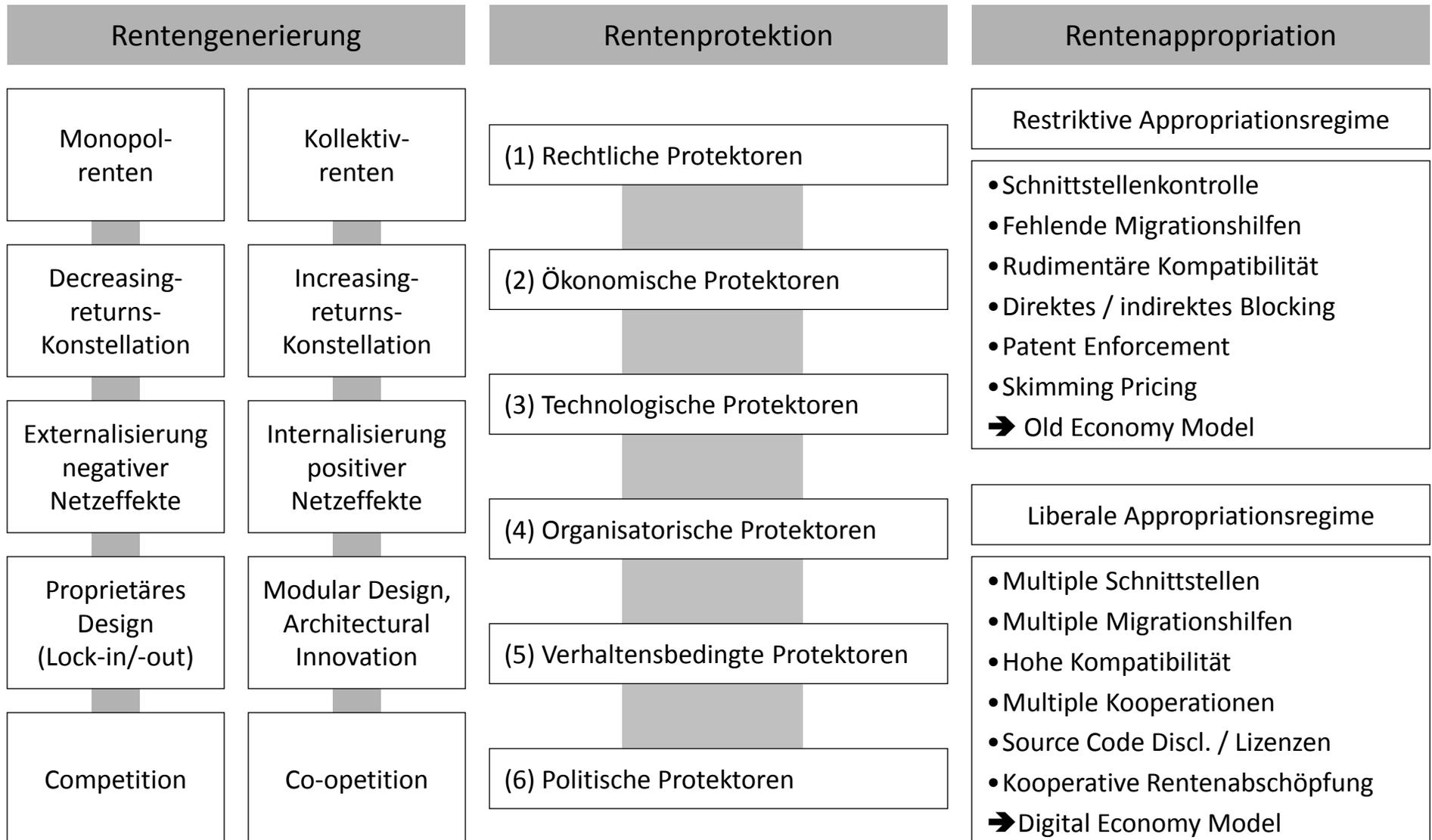
pdma
Connecting Innovators Worldwide

35th Product Innovation Management Annual Global Conference
October 29 – November 2, 2011 | Phoenix, Arizona
©Creative Realities, Inc.

p. 14

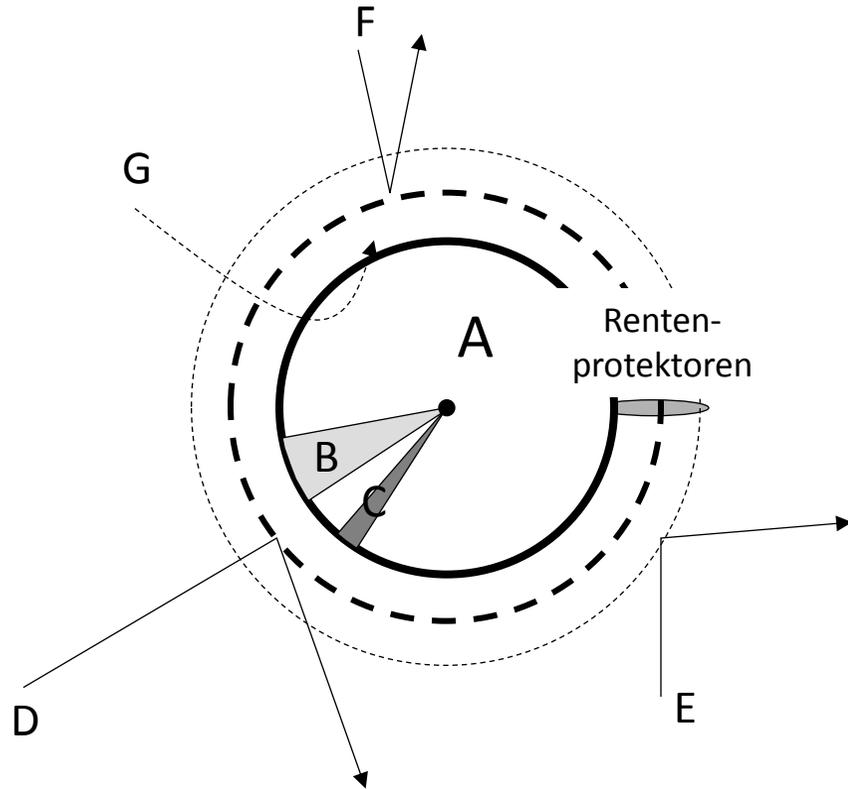
Brainware

Bezugsrahmen zum Rentenmanagement



Restriktive versus liberale Appropriationsregime

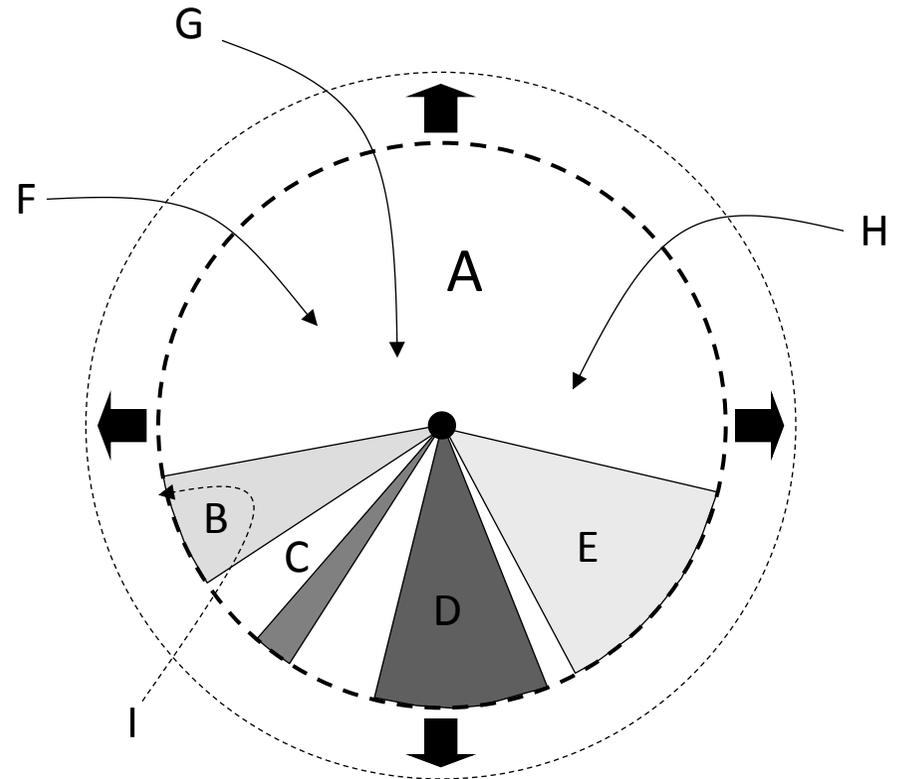
Restriktives Appropriationsregime



Monopolisierung eines proprietären Rentenpotentials durch effektive Isolationsmechanismen

Problem: Rentengenerierung

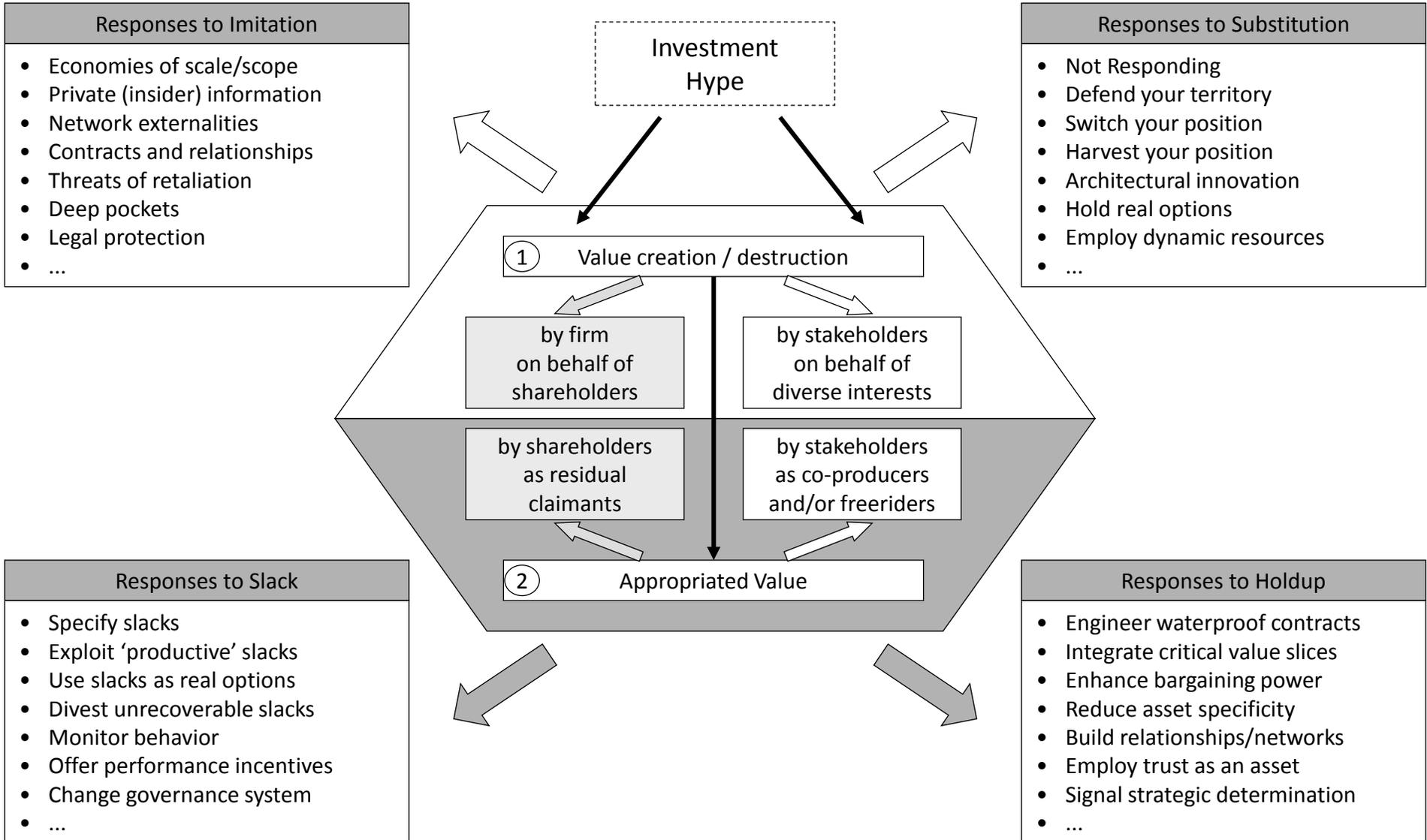
Liberales Appropriationsregime



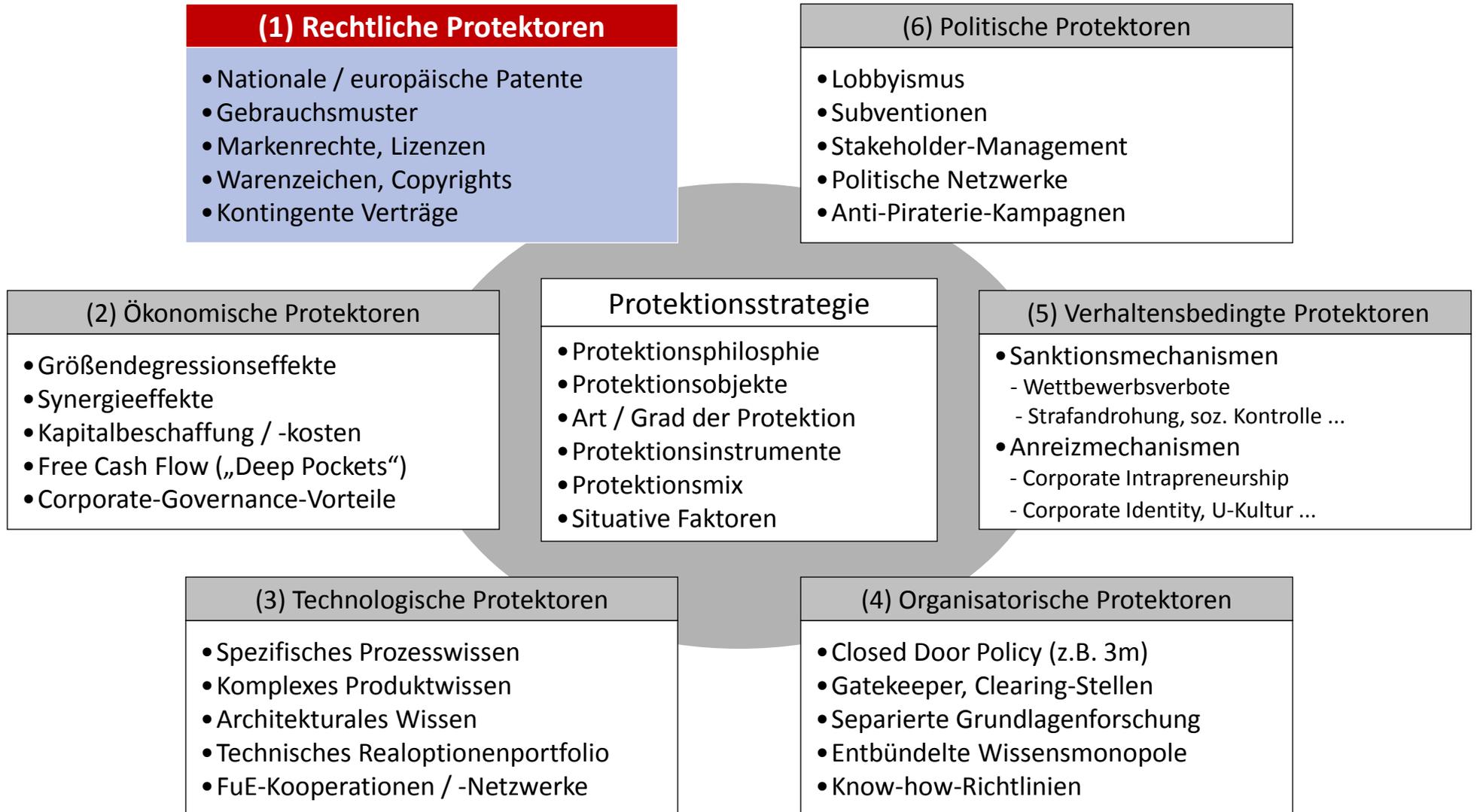
Kollektive Vergrößerung des Rentenpotentials durch Kooperation mit multiplen Stakeholdern

Problem: Rentenverteilung und -protektion

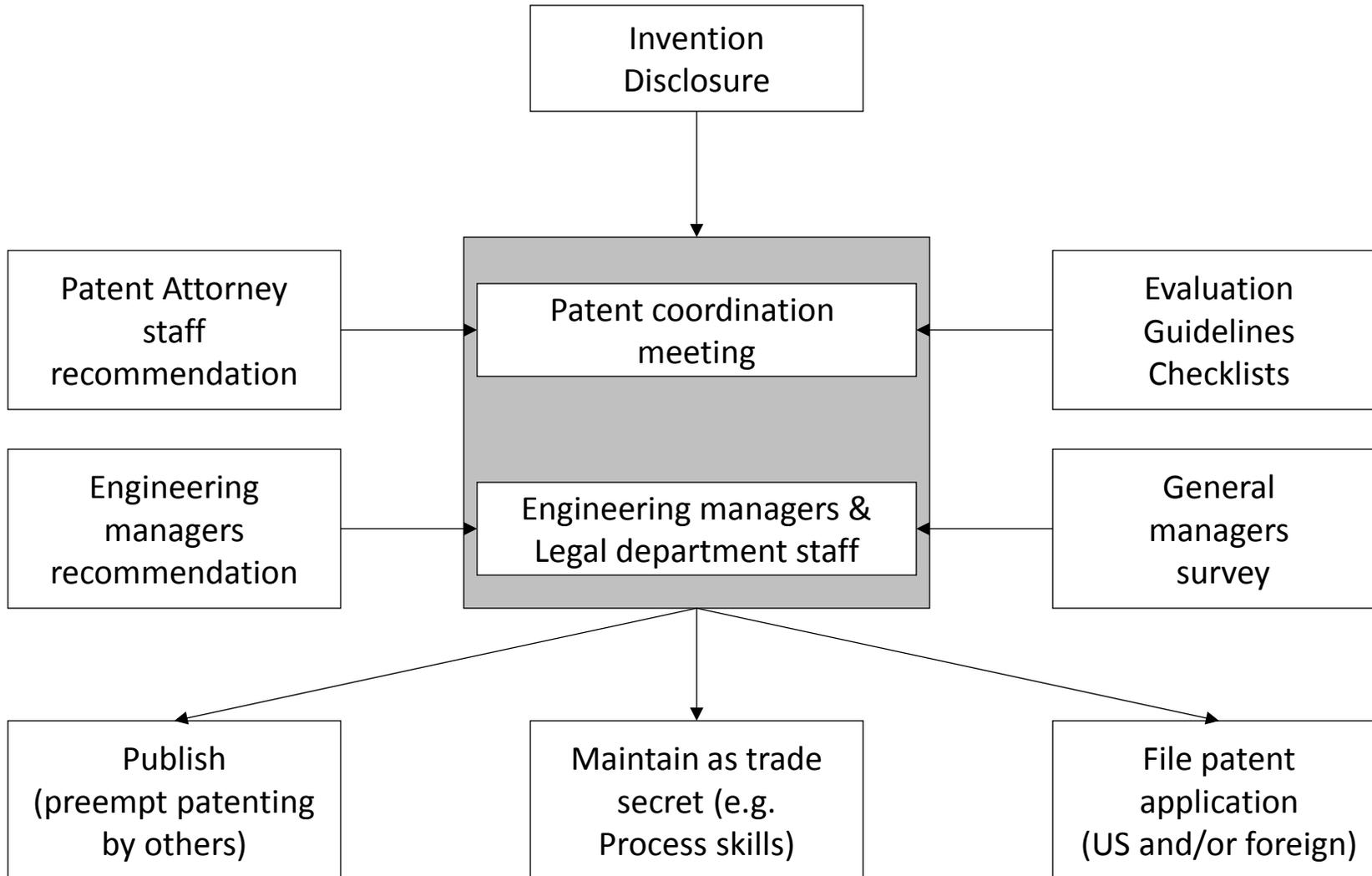
Wertschaffung und Wertappropriation



Optionen der Rentenprotektion



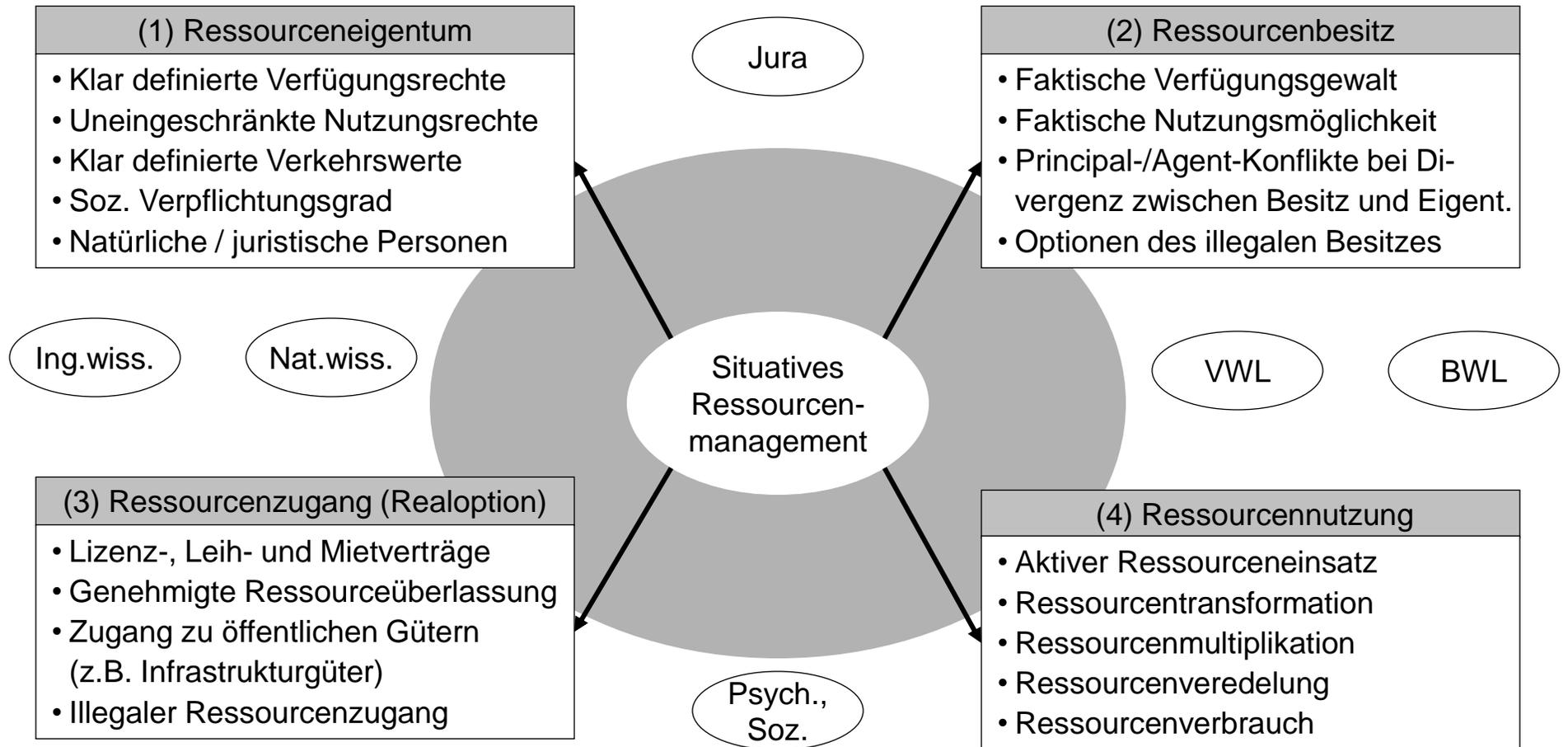
Rentenprotektion durch Patente bei Hewlett Packard



Restriktive versus liberale Appropriationsregime

| Appropriationsregime Merkmal | Restriktiv | ↔ | Liberal |
|---|--|---|--|
| Strategische Logik | <ul style="list-style-type: none"> • Innovationsführerschaft • Property Rights Enforcement • Wagenburgmentalität | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Netzwerk- / Systemführerschaft • Increasing Returns • Netzwerkvorteile mit Partnern |
| Anwendungen / Branchen | <ul style="list-style-type: none"> • Pharmabranche • Grundlageninnovationen • Blockbuster-Innovationen | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Softwaredesign (z.B. Sun, Linux) • Schaffung Dominanter Designs • Winner-Takes-It-All-Branchen |
| Protektionsmechanismen / Imitationsschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Verfügungsrechte • Soziale Kontrolle / Sanktionen • Idiosynkratisches Produktwissen | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Architekturelles Wissen • Vertrauen, Reziprozitätsnormen • Proprietäre Kernmodule |
| Hauptrentenstrom / Profit Source | <ul style="list-style-type: none"> • Migrationsbarrieren • Abschöpfungspreisstrategie • Innovationsmonopole | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Migrationshilfen • Life-Cycle-Accounting • Marktführer durch Kompatibilität |
| Strategische Steuerung / Führung | <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Koordination • Hierarchische Koordination • Formalisiertes Wissens-Mgmt. | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Eher horizontale Steuerung • Empowerment der Mitarbeiter • Free-Wheeling Best Practices |
| Organisation / Governance | <ul style="list-style-type: none"> • Closed Door Policy • Abschottung sensibler Bereiche • Kooperationen als Risiko | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Open Door Policy • Know-how-Sharing • Kooperationen als Chance |
| Risiken | <ul style="list-style-type: none"> • Verärgerung von Partnern • NIH-Syndrom, Innenzentrierung • Verzicht auf Netzwerkvorteile | ↔ | <ul style="list-style-type: none"> • Opportunistische Partner • Kontrollverlust bei krit. Wissen • Wissens- / Rentenexpropriation |

Kontrolle wissensbasierter Aktivposten als interdisziplinäres Problem



Unter den Bedingungen des Hyperwettbewerbs und der digitalen Ökonomie besteht insbesondere bei wissensbasierten Ressourcen keine Koinkidenz zwischen den o.g. Ressourcenkonstellationen.

1 Überblick über die Medienbranche

1. Entwicklung der Schrift
→ Speicherung/ Weitergabe von Wissen/ Informationen

2. Entwicklung des Drucks
→ Vervielfältigung von Wissen/ Informationen

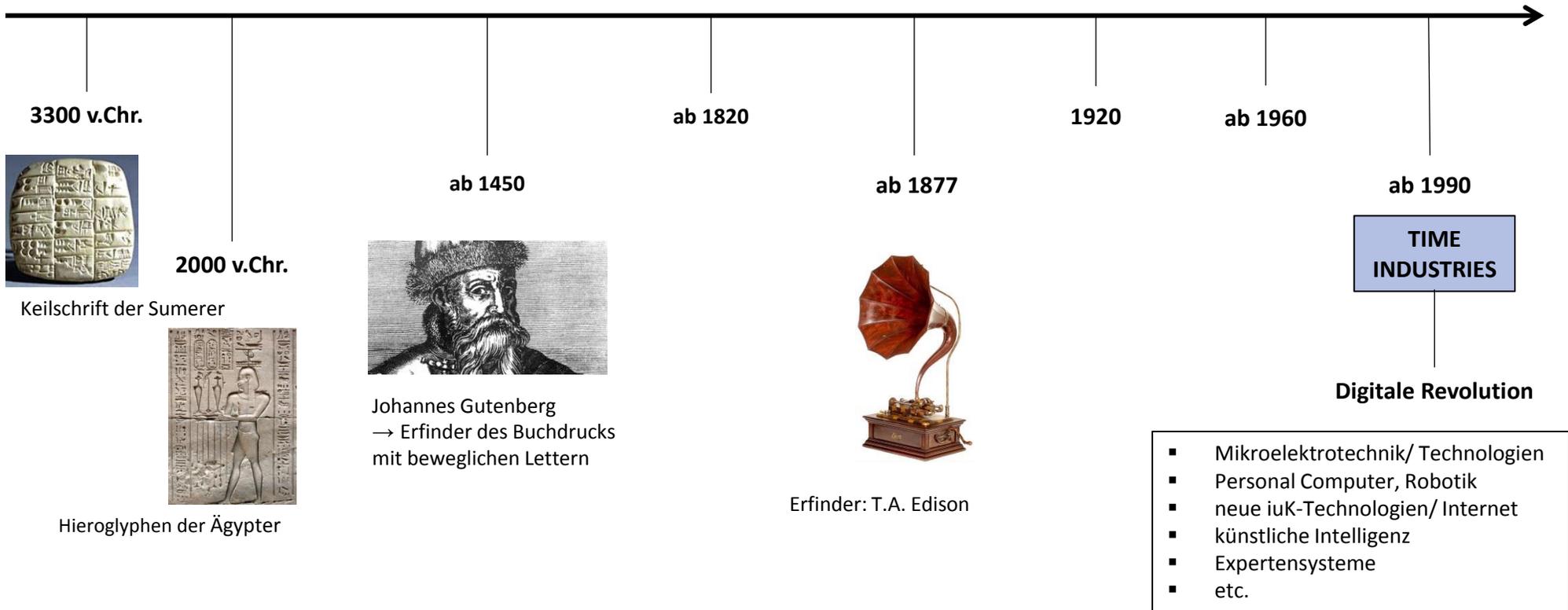
3. Photographie
→ Vervielfältigung von Bildern

4. Phonograph
→ Vervielfältigung des Tons

5. Bewegtes Bild/ Film

6. Fernsehen
→ Globale Echtzeitkultur

7. Multimedia/ Internet



1 Überblick über die Medienbranche

Digitalisierung und Trends

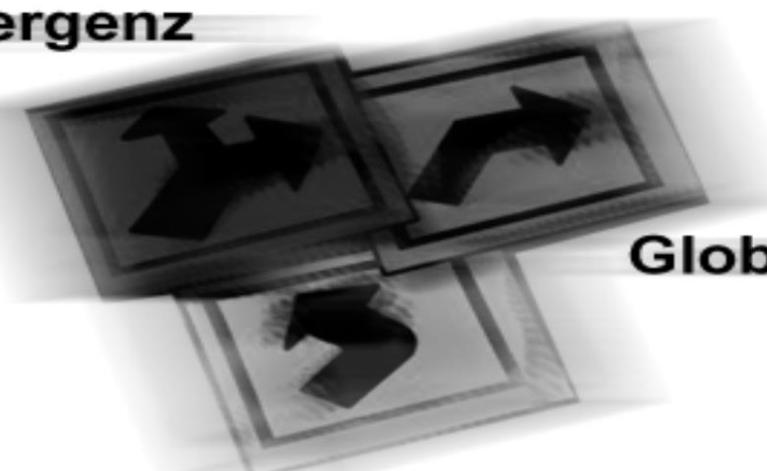
Digitalisierung

... cherung bei gleich

- Telcom
- Information
- Media
- Entertainment

Konvergenz

Fast unbegrenzte Möglichkeit zur Datenspeicherung bei gleichzeitig verzögerungsfreiem Zugriff
→ Kommunikationskosten tendieren gegen null
Informations- und Datenmengen gehen gleichzeitig gegen unendlich.



Globalisierung

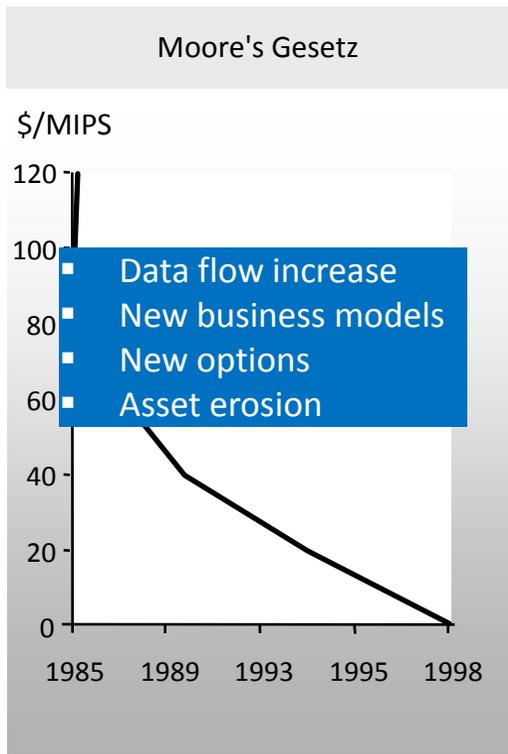
- BRICS-states
- Born globals
- Light weight BMs
- Digital content

Fragmentierung

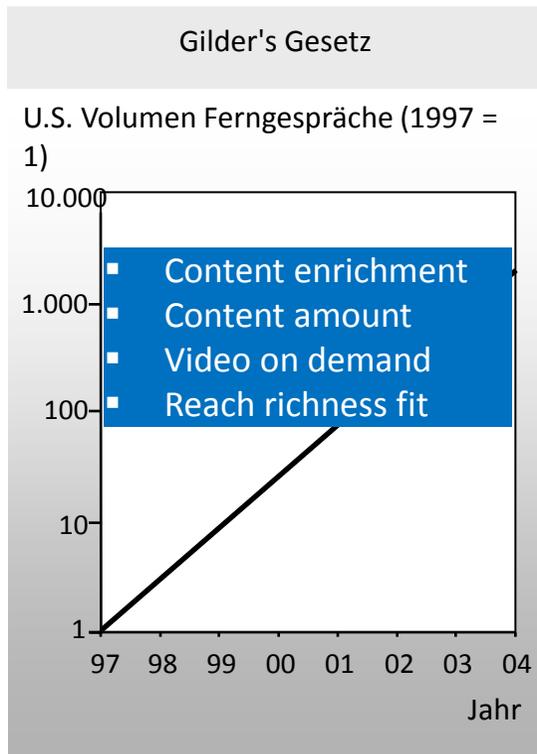
- Segment of one
- Micro-marketing
- Profiling

1 Überblick über die Medienbranche

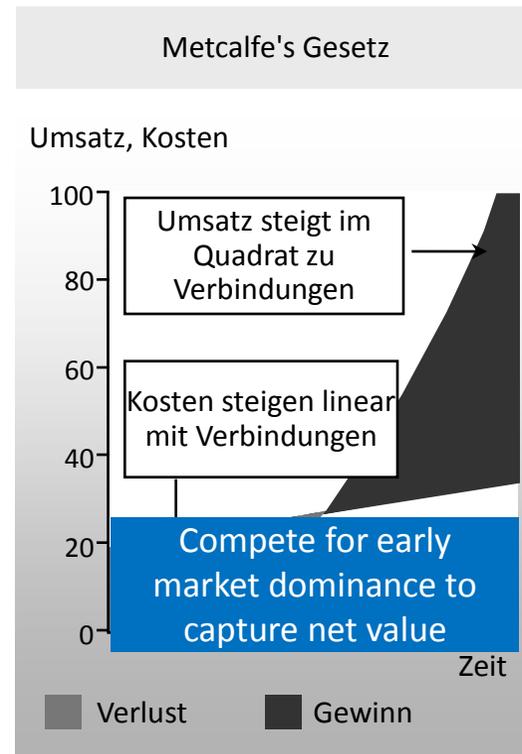
Dynamik der Digitalisierung getrieben durch drei Gesetze



Rechnerleistung verdoppelt sich alle 18 Monate



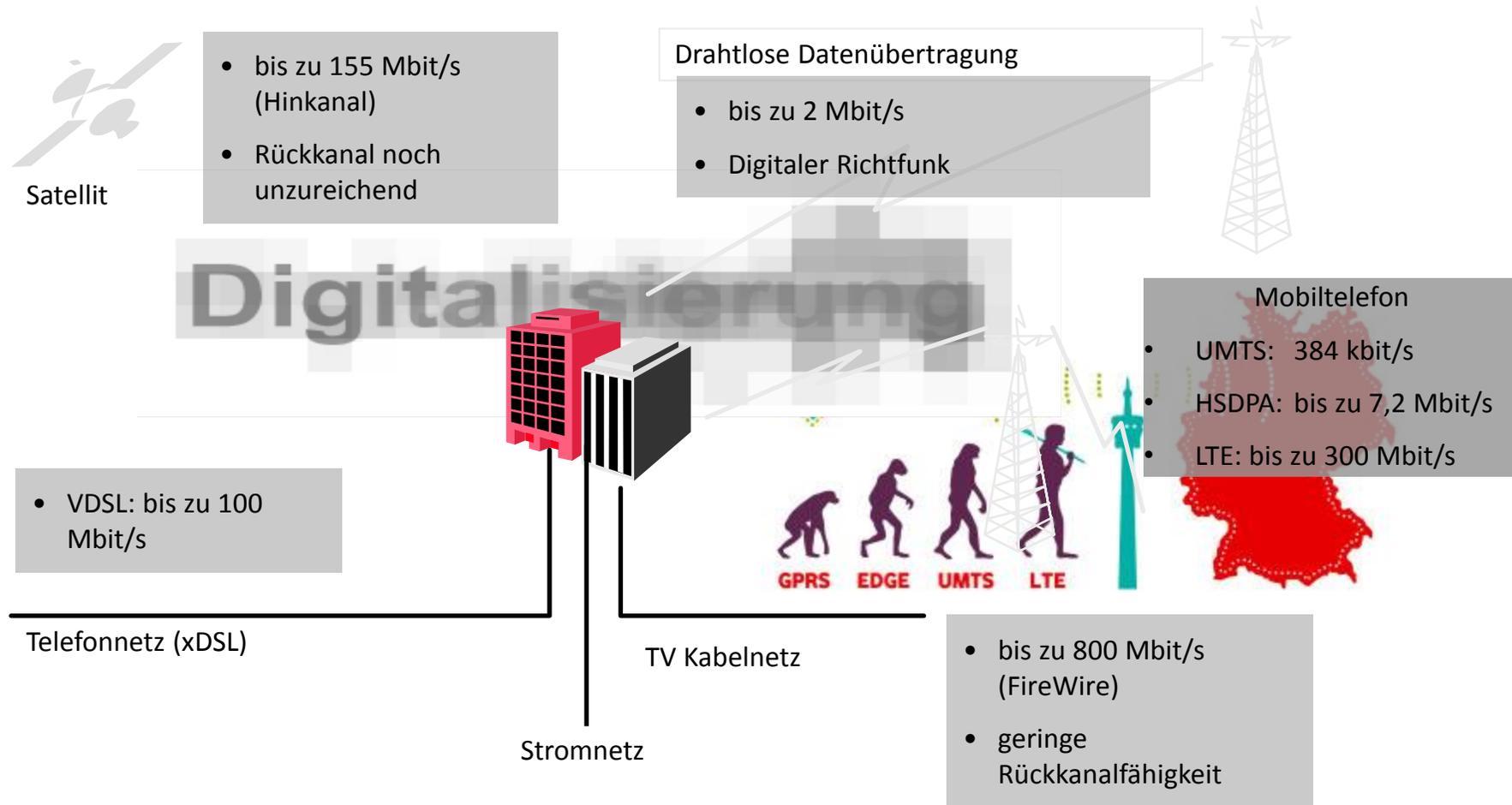
Bandbreiten nehmen exponentiell zu



Wert eines Netzwerkes steigt quadratisch mit der Anzahl der Knoten

1 Überblick über die Medienbranche

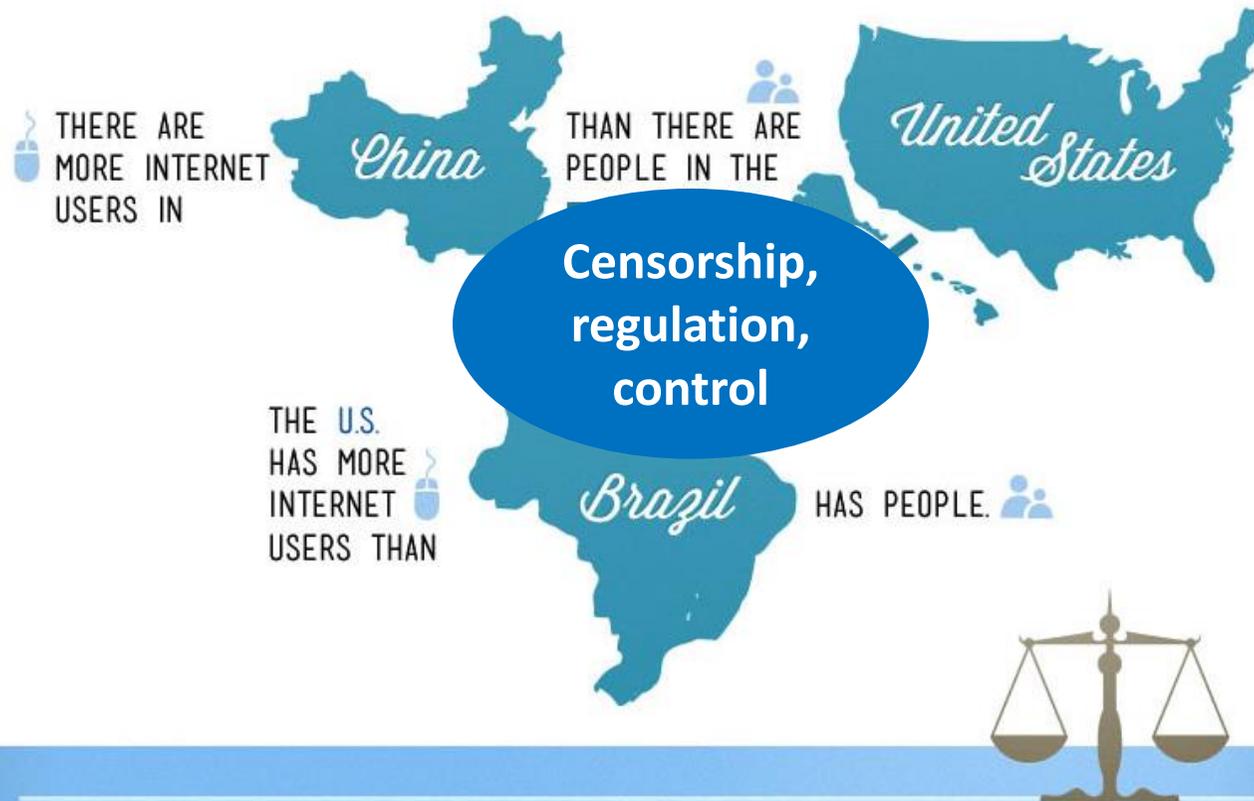
Digitale Inhalte sind unabhängig von einem Distributionsweg!





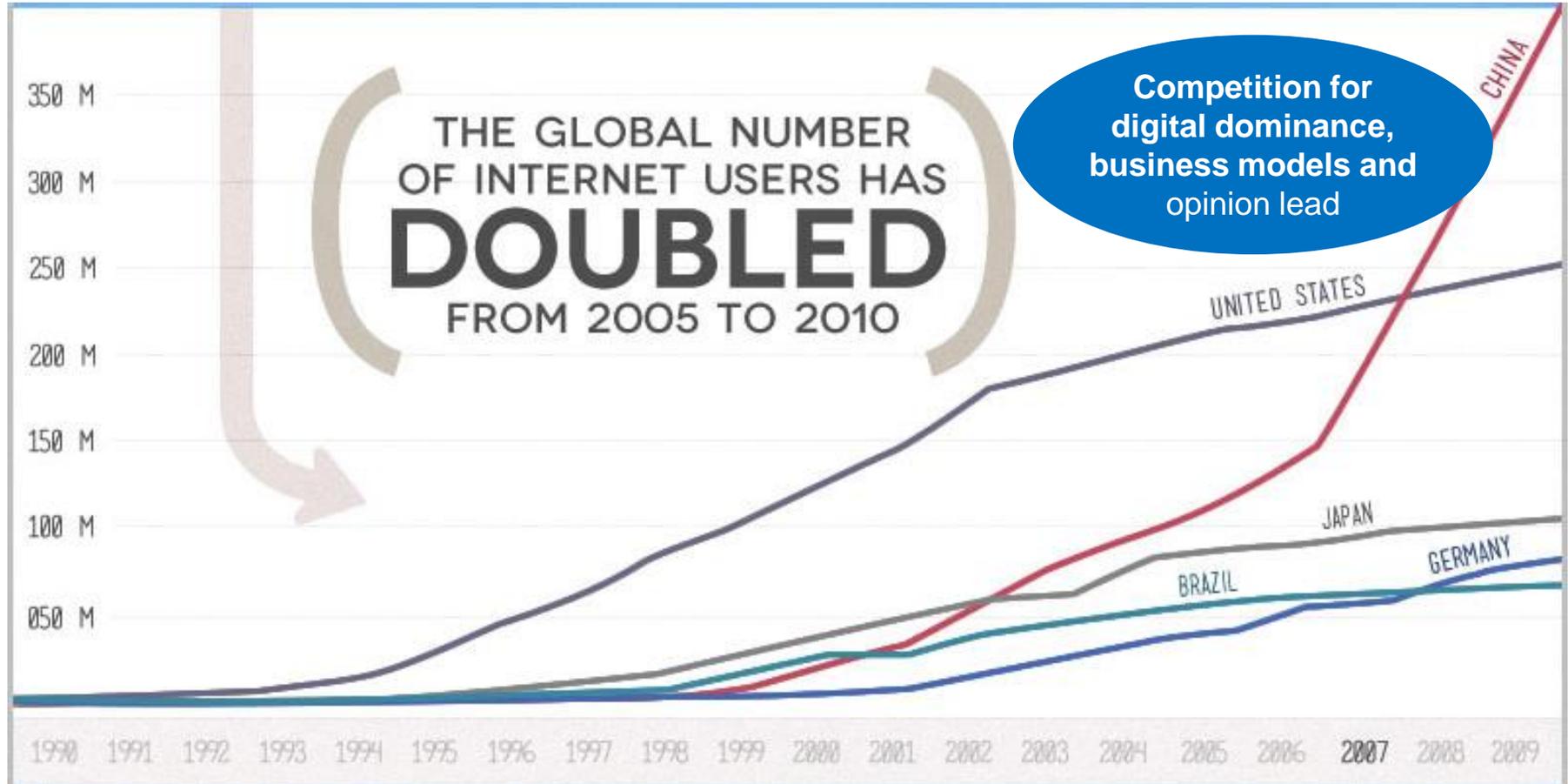
1 Überblick über die Medienbranche

TO BREAK THIS DOWN EVEN FURTHER...



A NUMBER OF COUNTRIES, INCLUDING **ESTONIA, FINLAND AND SPAIN** HAVE DECLARED ACCESS TO THE INTERNET AS A LEGAL RIGHT FOR CITIZENS.

1 Überblick über die Medienbranche



2.1 Exkurs: Unterteilung der Rechtsgebiete

| Öffentliches Recht | Zivilrecht/ Privatrecht | Strafrecht |
|--|---|---|
| Gesamtheit aller Rechtsnormen, welche das Verhältnis zwischen Staat als Hoheitsträger und dem Einzelnen als untergeordnetes Rechtssubjekt sowie der staatlichen Organe untereinander regeln. | Gesamtheit aller Rechtsnormen, welche Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten regeln. | Gesamtheit aller Rechtsnormen, welche den Inhalt und Umfang der staatlichen Strafbefugnisse gegenüber Rechtsunterworfenen regeln |
| Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ▪ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ▪ Baugesetzbuch (BauGB) ▪ etc. | Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ▪ Zivilprozessordnung (ZPO) ▪ Nebengesetze | Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafgesetzbuch (StGB) ▪ Arzneimittelgesetz (AMG) ▪ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ▪ Strafprozessordnung (StPO) ▪ etc. |
| Gerichtsbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsgerichte ▪ Verfassungsgerichte ▪ Sozialgerichtbarkeit ▪ Finanzgerichtbarkeit | Gerichtsbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentliche Gerichte ▪ Amts-,Land-, Oberlandesgerichte ▪ Bundesgerichtshof ▪ Teilw. Arbeitsgerichtbarkeit | Gerichtsbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentliche Gerichte ▪ Amts-,Land-, Oberlandesgerichte ▪ Bundesgerichtshof ▪ Teilw. Arbeitsgerichtbarkeit |

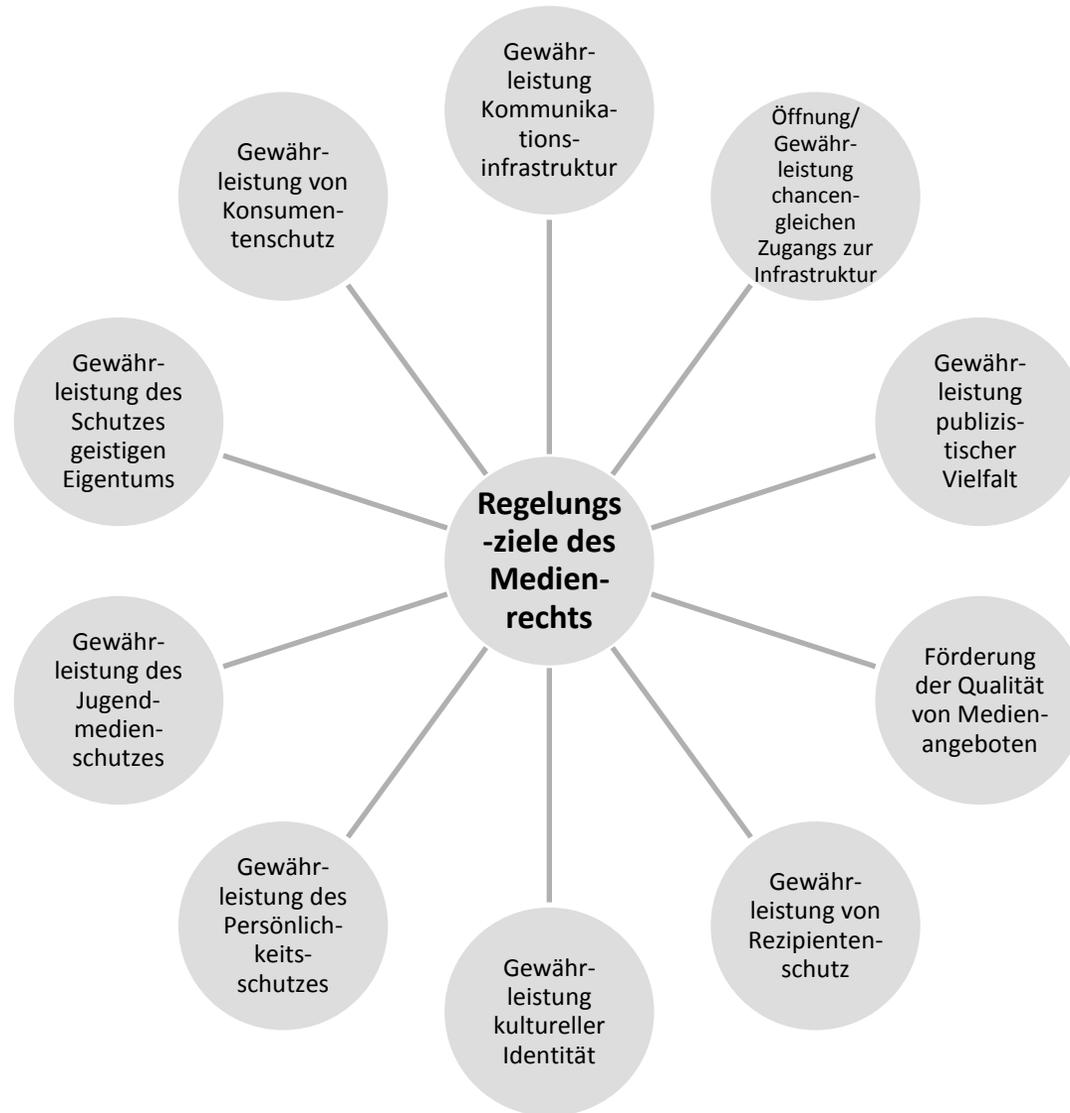
2.2 Medienrecht als Rechtsgebiet

- Medienrecht ist Querschnittsmaterie, welche die medienrechtlichen Vorschriften verschiedener Rechtsgebiete zusammenfasst
- umfasst die „klassischen Medien“ (Film, Fernsehen, Presse und Rundfunk) sowie die „neuen Medien“ (Multimediaangebote) und in Verbindung damit auch das Telekommunikationswesen
- Gesamtbetrachtung der medienrelevanten Rechtsprobleme

| Individuelle Rechte | Institutionelle Rechte |
|--|---|
| - Recht der Medienschaffenden, Rezipienten, Nutzer | - Rolle des Staates bei der Schaffung von Medienangeboten |

- beschäftigt sich mit Individual- und Massenkommunikation

2.2 Medienrecht als Rechtsgebiet



2.2 Medienrecht als Rechtsgebiet

... Medienrecht vs. Informationsrecht

- Informationsrecht beschreibt das Recht eines Handlungsträgers, zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Informationen (regelmäßig oder unregelmäßig) zu empfangen
 - Aktives Informationsrecht (ohne Anforderung)
 - Passives Informationsrecht (nach Anforderung)
- Rechtsgrundlage: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
 - § 1 „ Zweck dieses Gesetzes ist es, [...] das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, [...] die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.“

2.3 Was sagt Wikipedia ...? – Die Europaebene

Die Europäische Gemeinschaft hat **keine** ausdrückliche Kompetenz für den Bereich der Medien. Es hat sich jedoch, gerade unter dem Eindruck der Multimedia- und Internetentwicklung, in den Mitgliedstaaten die Erkenntnis durchgesetzt, dass viele der neuen Medien sich nicht an den Landesgrenzen aufhalten lassen und deshalb eine **europäische Ordnung des Medienwesens** erforderlich machen. Im Dezember 1997 hat die EU-Kommission deshalb ein **Grünbuch zur Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien** veröffentlicht und darin Rahmenregelungen für die konvergierenden Mediensektoren aufgezeigt. Da die Regelungskompetenz der EG aber nur die Bereiche umfasst, die zur Erreichung der Ziele des EG-Vertrages (Art. 2 und Art. 3 EGV) erforderlich sind, wurden europarechtliche Regelungen im Wesentlichen auf die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV), das Erfordernis der Rechtsangleichung nach Art. 47 und Art. 55 EGV, aber auch auf Art. 86 Abs. 3 EGV (zur Abschaffung der **Monopole im Telekommunikationsbereich**) gestützt.

In Deutschland wurde die Kompetenz der EG für Regelungen im Medienbereich stark kritisiert. Die Haltung der EG gegenüber den Medien wurde, gerade im Bereich des Rundfunks, als zu wirtschaftsorientiert angesehen. Man befürchtete, dass die kulturelle Bedeutung der Medien und das deutsche **föderale Kompetenzgefüge**, das die Kultur den Ländern zuweist, von einem EG-Medienrecht, das Medien nur als wirtschaftliche Dienstleistungen ansah, ausgehöhlt werden würde (vgl. 9. Rundfunk-Urteil). Der EuGH hat zwischen den Positionen vermittelt, indem er feststellte, die EG sei befugt, Regelungen über grenzüberschreitende **Medien-Dienstleistungen** zu treffen, die Mitgliedstaaten könnten die Dienstleistungsfreiheit jedoch „aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls“ einschränken. Später wurde mit dem Kulturartikel in Art. 151 EGV die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt auch als europarechtlicher Grundsatz festgeschrieben.

Aktuell wird die Bedeutung von Art. 87 EGV, der Schutzvorschrift gegen wettbewerbsverfälschende Beihilfen in Bezug auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland kontrovers diskutiert. Als sekundäres Recht sind in der Folge die Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie) (Richtlinie 89/552/EWG, Neufassung: 97/36/EG) und die EG-E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) erlassen worden.

2.3 Europäisches Medienrecht

Dienstleistungsfreiheit

Art. 49-55 EG-Vertrag

- grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen
- aktiv (Leistungserbringer)
- passiv (Leistungsempfänger)
- Korrespondenzdienstleistungen (Leistung)

Rechtsstellung öffentlicher Unternehmen

Art. 86 EG-Vertrag

- Einhalten der Wettbewerbs- und Beihilferegeln seitens der öffentlichen Unternehmen

Wettbewerbsrecht

Art. 81, 82 EG-Vertrag

- europäisches und deutsches Recht haben gleiche Regelungen
- Kartell/ Missbrauchsaufsicht/ Fusionskontrolle

Staatliche Beihilfen

Art. 87-89 EG-Vertrag

- keine staatliche Beihilfen, welche den Markt verzerren, erlaubt
- grundsätzliche Zulässigkeit der Gebührenfinanzierung

Zoll- und Warenverkehrsfreiheit

Art. 23-31 EG-Vertrag

- Verbot von mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für körperliche Medienerzeugnisse

Kulturauftrag nach Art. 151 EG-Vertrag

- Voraussetzungen und Grenzen kulturpolitischer Tätigkeit
- Förderung kultureller Vielfalt

Primärrechtliche Grundlagen des EG-Vertrages

Sekundärrechtliche Grundlagen des EG-Vertrages

Kommunikationsinfrastruktur-Richtlinien

- Liberalisierung Wettbewerb (staatliche Monopole)
- Liberalisierung Endgerätemarkt und Dienste, Öffnung der Netze

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

- ehemals Fernsehrichtlinie
- umfasst TV, lineare Mediendienste (Internetfernsehen, live-streaming) und nicht-lineare Dienste (video-on-demand)

Richtlinien zum elektronischen Geschäftsverkehr

- e-commerce-Richtlinie
- Richtlinie für den Fernabsatz von Gütern und Dienstleistungen
- Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
- Richtlinie für elektronische Signaturen

Datenschutzrichtlinie

- Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten/ freier Datenverkehr
- harmonisiert datenschutzbezogene Bestimmungen der elektronischen Kommunikation
- Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

Inhalte-Richtlinien

2.4 Was sagt Wikipedia ...? – Die deutsche Verfassungsebene

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Recht der Medien bilden die sogenannten **Kommunikationsfreiheiten**: Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG), Rezipientenfreiheit (Informationsfreiheit) (Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. GG), Rundfunk- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG). Hinzu kommen die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG).

Zwar sind Grundrechte in erster Linie als subjektive Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat zu verstehen, daneben besteht aber auch eine objektive Dimension als Auftrag an den Staat, geeignete Rahmenbedingungen zur **Entfaltung der Grundrechte** zu schaffen. Für die Kommunikationsfreiheiten bedeutet dies unter anderem, Vorsorge für eine **ausreichende Infrastruktur** zu tragen, damit die Bürger ihre Kommunikationsgrundrechte tatsächlich verwirklichen können.

Die Gesetzgebungskompetenz liegt gemäß Art. 30 GG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 GG für Rundfunk und Presse grundsätzlich bei den Ländern. Dies wurde durch das 1. Rundfunk-Urteil vom Bundesverfassungsgericht („Deutschland-Fernsehen-GmbH“) bestätigt. Der Bund hatte bis zur Föderalismusreform für den Bereich der Rechtsverhältnisse der Presse eine Rahmengesetzgebungskompetenz aus Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 GG, von der allerdings nie Gebrauch gemacht wurde. Nach dem Wegfallen des Art. 75 GG durch Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz steht nun den **Ländern**, wie bereits vorher, das Recht zum Erlass von Gesetzen im Bereich der Presse zu, allerdings kann der Bund seitdem keinen rechtlichen Rahmen mehr dafür vorgeben.

Für Telekommunikation, Urheberrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Verlagsrecht besteht dagegen eine ausschließliche **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** nach Art. 73

2.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Informations- und Kommunikationsfreiheitsrechte sind im Europa- und Verfassungsrecht verankert (normhierarchischer Vorrang vor einfachem Recht)
- GG folgt dem Europa- und Verfassungsrecht
- **Art. 5 GG (Kommunikationsfreiheitsrechte)**
 - (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
 - (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
 - (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung

2.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen

- zusätzliche Artikel:

 - Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit)

 - Art. 9 GG (Vereinigungs- und Kommunikationsfreiheit)

 - Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis)

 - Art. 17 GG (Petitionsrecht)

- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

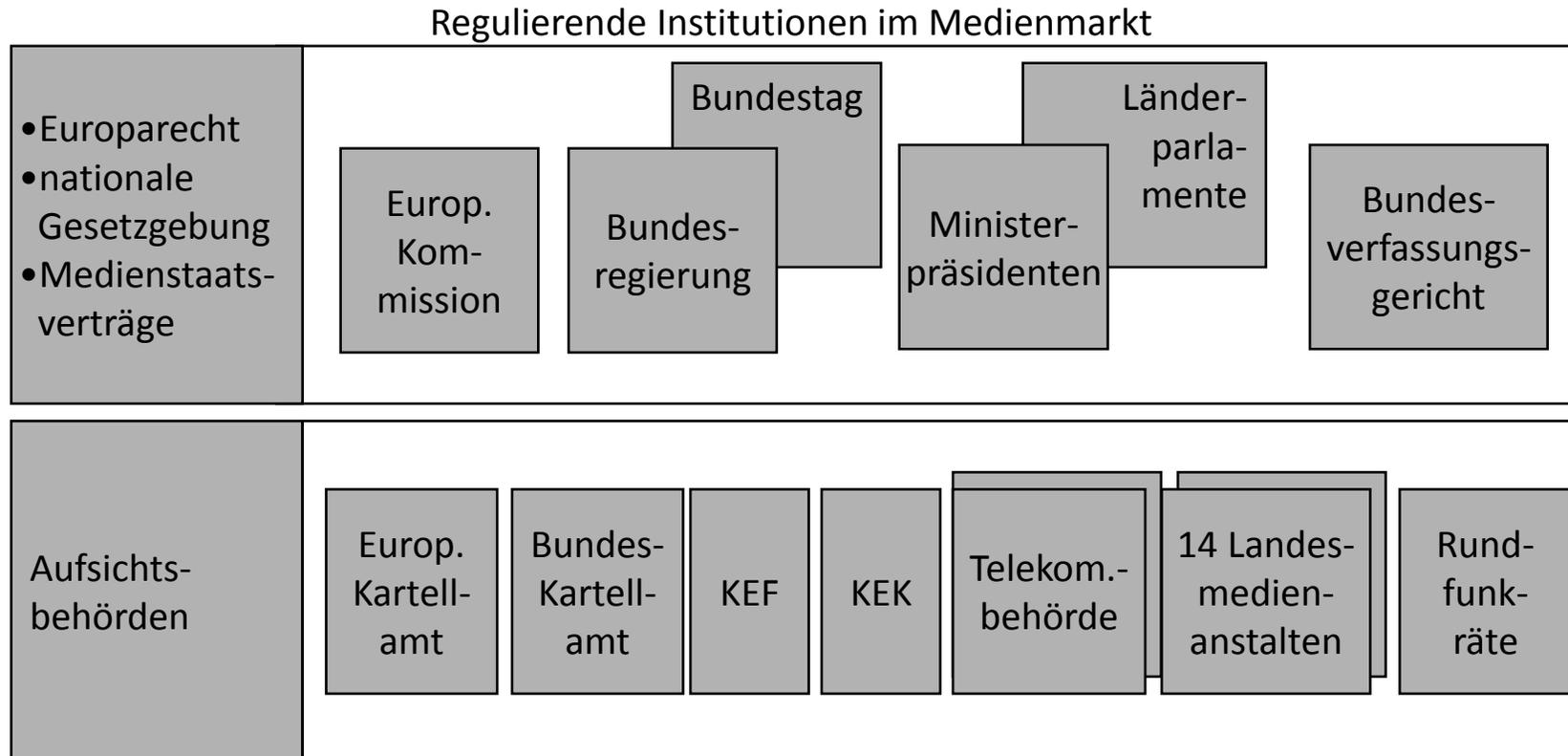
 - Art. 10 Abs. 1 – allg. Äußerungsfreiheit ohne Eingreifen öffentlicher Gewalt

 - enthält somit umfassende Freiheitsrechte (Äußerungs- und Mitteilungsfreiheit, Medienfreiheit für Presse, Rundfunk und Film)

 - EMRK anwendbar wie Bundesrecht

3 Regulierungsbehörden

Marktaufsicht in Deutschland: Effizienzverlust durch extreme Regulierungsdichte



KEK: Kommission zur Ermittlung d. Konzentration im Medienbereich
KEF: Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Öff.- Rechl. Rundfunkanstalten

3 Regulierungsbehörden

Beispiel: Regulierung privater Radio- und Fernsehprogramme und Telemedien

| | Private Sender | | | | Öffentliche Sender | | | |
|-----|-----------------|---------------|----------|---------------|-------------------------|-------------------|--------------|---------------|
| | Lizenz-Auflagen | Konzentration | Werbung | Inh. Auflagen | Finanzierung | Gesetzl. Auflagen | Werbung | Inh. Auflagen |
| D | LMA | KEK | LMA | •LMA •FSF | KEF | Rundfunk-räte | Rundfunkräte | |
| CAN | CRTC | | | | Selbstregulierung | | | |
| AUS | ABA | | | | Selbstregulierung | | | |
| F | CSA | | | | CSA | | | |
| GB | ITC | | ITC/ BSC | | Board of Govenors (BBC) | | | |

KEK: Kommission zur Ermittlung d. Konzentration im Medienbereich

KEF: Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Öff.- Rechtl. Rundfunkanstalten

FSF: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen

CRTC: Canadian Radio and Telecomm. Commission, ABA= Australian Broadcast Authority,

CSA: Conseil Superieur Audiovisuel, ITC= Independet Television Commission,

BSC: Broadcast Standart Commission

3 Regulierungsbehörden

Besondere Rechtssituation Deutschland: Duales Rundfunk-System

| | öffentlich-rechtlich | privat |
|-------------------|---|---|
| Finanzierung | <ul style="list-style-type: none">• Mischsystem aus Gebühren und Werbung (ARD+ZDF) | <ul style="list-style-type: none">• Werbung• Abo-Gebühren |
| Zielvorstellungen | <ul style="list-style-type: none">• Qualitätssicherung• Grundversorgung (Kultur und Bildung)• Minderheitenabdeckung• Binnenpluralismus | <ul style="list-style-type: none">• Vielfalt/Wettbewerb• Innovation• Wirtschaftssektor• Grundstandard• Außenpluralismus |
| Kritische Aspekte | <ul style="list-style-type: none">• Kostenexplosion/ Verkrustung öffentlich - rechtlicher Sender• Wettbewerbsverzerrung durch Finanzsystem• fehlende Definition Grundversorgung | <ul style="list-style-type: none">• Regulierung |

4 Was sagt Wikipedia ...? – Einfachgesetzliche Grundlagen

Presse, Verlag, Rundfunk

Das Presserecht beruht auf den Pressegesetzen der Länder. Für das Verlagsrecht sind das Urheberrechtsgesetz, das Verlagsgesetz und das Recht der Verwertungsgesellschaften (z. B. VG Wort) von Bedeutung. Im Bereich des Rundfunkrechts schließen die Länder Staatsverträge ab, um eine bundesweit einheitliche Regelung zu garantieren, darunter vor allem den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) der allgemeine Anforderungen an öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk normiert. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sichern die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hinzu kommen weitere Staatsverträge als Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, wie z. B. der NDR-Staatsvertrag oder der ZDF-Staatsvertrag. Neben dem RStV beruht der private Rundfunk auf den jeweiligen Landesmediengesetzen der Länder.

4 Was sagt Wikipedia ...? – Einfachgesetzliche Grundlagen

Bildende Kunst, Photographie, Film, Musik

Für das Schaffen von Künstlern in diesen Bereichen ist vor allem das Urheberrecht relevant.

Rechtsgrundlagen sind das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Kunsturheberrechtsgesetz (KUG). Bei der Verwertung sind die verschiedenen Verwertungsgesellschaften beteiligt: GEMA und VG Musikedition für Musikwerke, VG Bild-Kunst für Bildwerke, die GVL zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten u.v.a. Für die Wahrnehmung und den Schutz von Leistungsschutzrechten sind auch das Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchs- und Geschmacksmusterschutz und das Wettbewerbsrecht von Bedeutung, die aber nicht zum Medienrecht im engeren Sinne zählen (zum Teil wird dieser Bereich auch als „grünes Recht“ bezeichnet, nach Umschlagsfarbe der einschlägigen Zeitschrift GRUR in diesem Bereich.)

4.1 Eigentums- und Verfügungsrechte

- Property Rights Theory untersucht Handlungs- und Verfügungsrechte (Neue Institutionenökonomik)

| | |
|---|--|
| Usus Recht zur Benutzung einer Sache | Usus fructus Recht des Einbehaltens der Erträge aus der Nutzung der Sache |
| Abusus Recht der Veränderung der Sache in Form und Aussehen | Ius abutendi Recht der gesamten/ teilweisen Veräußerung einer Sache und dem Einbehaltens des Gewinns |

- Wert einer Sache wird nach den Nutzungsmöglichkeiten bestimmt
- Sachen werden Eigentum durch Inbesitznahme
- Intellectual Property Rights (Geistiges Eigentum) als „Sonderfall“
- Problem der Erkennbarkeit des Eigentums → Exklusionsprinzip

4.2 Rundfunkrecht

„Rundfunk ist die Verbreitung von Darbietungen aller Art, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (Gegensatz: Individualkommunikation) und mit Hilfe elektromagnetischer Schwingungen verbreitet werden.“

- Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG
- Ausformung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 57, 295. 319f.)
- Rundfunkfreiheit ist „dienende Freiheit“ (nicht im Interesse der Rundfunkgestalter, sondern freier, individueller öffentlicher Meinungsbildung)
 - Grundversorgungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Anstalten
- Rechtlicher Regelungsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk:
 - Rundfunkgesetzgebung ist Ländersache
 - Problem: Rundfunk ist grenzüberschreitend
 - Lösung: Staatsverträge (Rundfunkstaatsvertrag)
- Rechtlicher Regelungsrahmen für Privatrundfunk:
 - Einsatz von Landesmediengesetzen

4.2 Rundfunkrecht

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Anstalten des öffentlichen Rechts)

Organe:

- Rundfunkrat (Vertreter des Staates, Repräsentanten der gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte)
- Verwaltungsrat (Kollegialorgan)
- Intendant

Finanzierung:

- Rundfunkgebühren
- Werbeeinnahmen
 - TV 20 min täglich erlaubt
 - Werbeverbot nach 20 Uhr
 - Werbeverbot Sonn- und Feiertags
 - Werbeverbot in Satellitenprogrammen
 - Werbeverbot auf den Dritten
 - Landesrundfunkanstalten dürfen max. 90min werktäglich werben

Privater Rundfunk

- Veranstaltung privaten Rundfunks nur auf Grundlage eines Landesgesetzes zulässig (BVerfGE 57, 295, 324)
 - Landesmedienanstalten
- rundfunkrechtliche Zulassung
 - persönliche Voraussetzungen (Wohnsitz EU, Zuverlässigkeit)
 - sachliche Voraussetzungen (Einhaltung Programmgrundsätze, Vielfaltsanforderungen; Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Verbot der Beteiligung staatlicher Stellen/Parteien)
- Aufsicht über Rundfunkveranstalter:
 - Persönlichkeitsschutz
 - Programmgrundsätze
 - Jugendschutz
 - Werbevorschriften
 - Trennung von Werbung und Programm
 - Gebot der Blockwerbung
 - Unterbrecherwerbungsregelungen
 - Dauer der Werbung

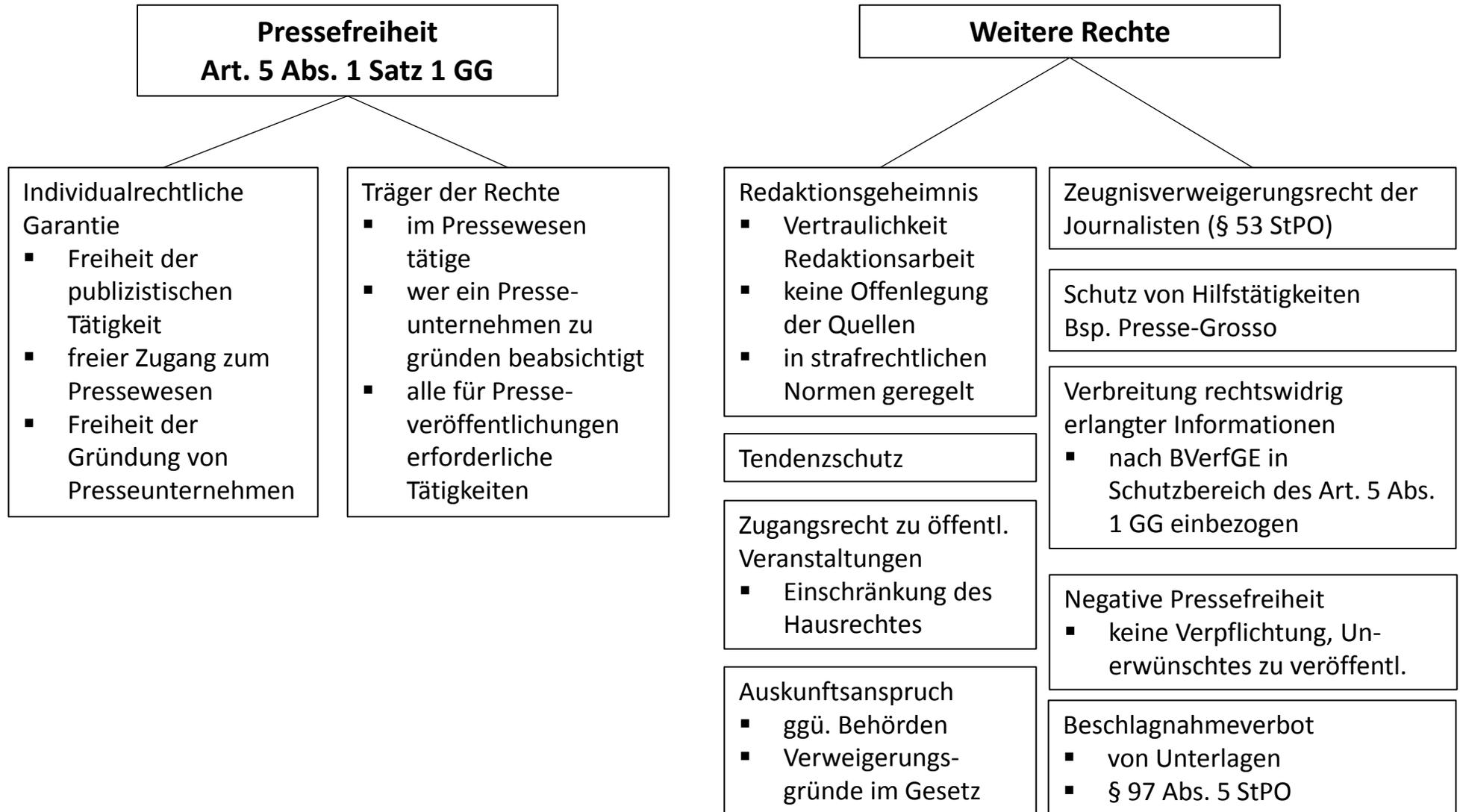
4.3 Presserecht

- Begriff „Presse“ in Landespressegesetzen definiert (hier Bsp. Brandenburg)

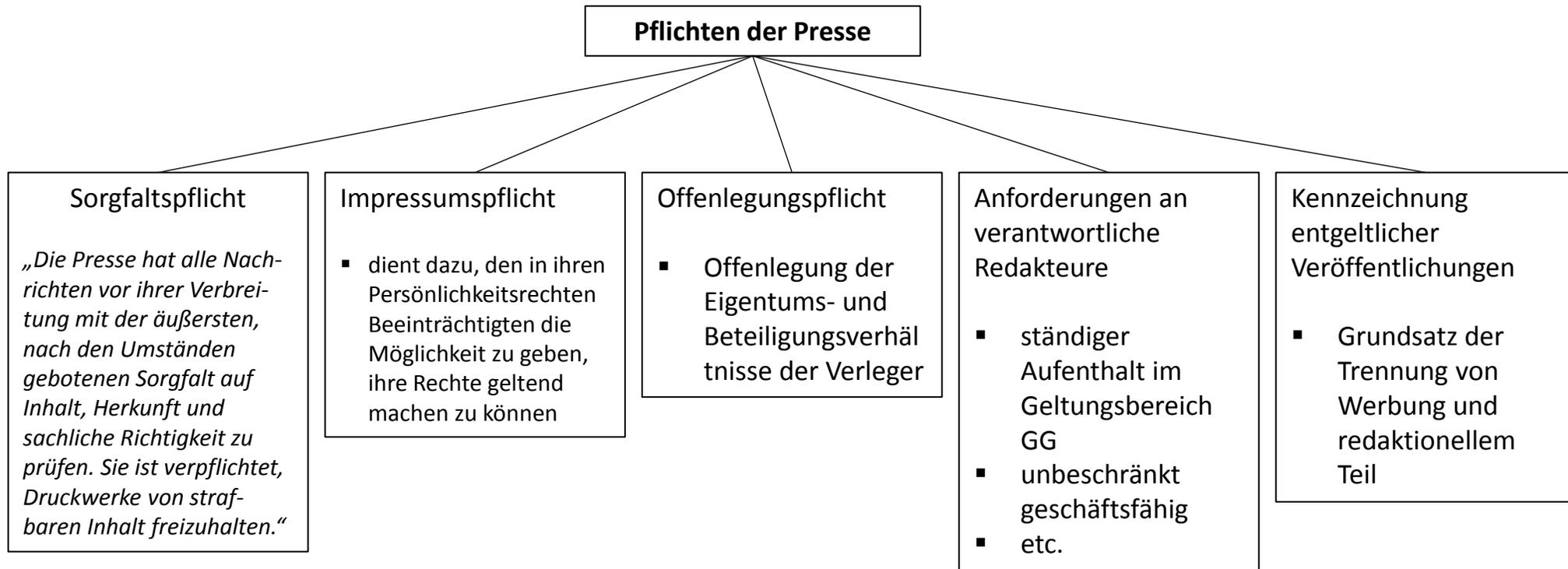
„Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

- Einordnung der elektronischen Presse durch Mediendienstestaatsvertrag (enthält typische Presserechtliche Pflichten)
- Regelung Presserecht durch Länder, Bund hat Rahmenrechtskompetenz (bisher jedoch noch nie wahrgenommen)

4.3 Presserecht



4.3 Presserecht



4.4 Jugendschutz

Jugendschutzgesetz Bund (JuSchG)

- Jugendschutz in Öffentlichkeit
- Verbreitungsbeschränkungen bei jugendgefährdenden Trägermedien (Printmedien, Videos, CD-ROMs, DVDs usw.)
 - ⇒ neue Rechtsgrundlage des Jugendmedienschutzes bei Offline-Medien
 - ⇒ Indizierung von Trägermedien durch Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (**BPjM**)

| Jugendgefährdende Medieninhalte | Schwer jugendgefährdende Medieninhalte | Strafbare Medieninhalte |
|--|---|--|
| Indizierungsverfahren auf Antrag | kraft Gesetzes indiziert | gegen §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a oder 184b des Strafgesetzbuches verstoßende Medieninhalte gelten kraft Gesetzes als indiziert |
| ⇒ dürfen weder beworben noch Kindern/ Jugendlichen zugänglich gemacht werden | ⇒ Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen gelten auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle. | ⇒ absolutes Verbreitungsverbot und Strafbarkeit |

Jugendmedienschutzstaatsvertrag Länder

- Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (alle elektronischen Medien)
- Aufsicht durch Landesmedienanstalt (LMA), für welche die Kommission für Jugendmedienschutz (**KJM**) tätig wird
- für KJM wird Freiwillige Selbstkontrolle (**FSK**) tätig

| Unzulässige Angebote | | Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote |
|--|---|---|
| Qualifizierte Unzulässigkeit (Angebote verstoßen gegen Straftatbestände und sind auf Indizierungsliste (Teil B/D)) | Einfache Unzulässigkeit (enthalten Pornographie und sind auf Indizierungsliste (Teil A/C)) | Angebote, welche geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. |
| Absolutes Verbreitungsverbot | Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk, eine Verbreitung in Telemedien ist mgl., wenn geschlossene Benutzergruppe mgl. (Erwachsene) | Generelle Schutzmaßnahmen Konkrete Schutzmaßnahmen (Technische Zugangshindernisse, Jugendschutzprogramme) |

4.5 Medien- und Teledienste

Unterscheidung von Medien- und Telediensten...

| Content | Perspektive | Gesetzgebungskompetenz |
|---------|-------------|------------------------|
|---------|-------------|------------------------|

| | | | |
|---------------|---|-----------------------|--|
| Mediendienste | Angebot und Nutzung von an die Allgemeinheit errichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. | Anbieterperspektive | Bund Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teledienstegesetz (TDG) ▪ Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) ▪ Gesetz zur digitalen Signatur (SigG) |
| Teledienste | Alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. | Nachfragerperspektive | Länder Mediendienste-Staatsvertrag |

24.5 Was sagt Wikipedia ...? – Einfachgesetzliche Grundlagen

Internet und Multimedia

Das Internetrecht ist eine **übergreifende Rechtsmaterie**, die auf verschiedene rechtliche Regelungen des Bundes und der Länder zurückgreift. Zur Einführung einer Multimediagesetzgebung wurde 1997 das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) verabschiedet, das drei neue Bundesgesetze einführte: das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und das Signaturgesetz zur Regelung der digitalen Signatur. Neben dem TDG des Bundes, das nur für Teledienste galt, wurde von den Ländern für die Mediendienste der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) geschlossen. Inhaltlich waren TDG und MDStV relativ ähnlich und die Abgrenzung zwischen Teledienst und Mediendienst daher unscharf. Die zunehmende Medienkonvergenz und das Bestreben, die Rechtssicherheit zu erhöhen, führten im Jahr 2007 zu einer Reform: Das Teledienstegesetz wurde durch das Telemediengesetz des Bundes abgelöst und Regelungen des Mediendienste-Staatsvertrages in den Abschnitt Telemedien (§§ 54-61 RStV) des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien der Bundesländer überführt. Die bisherigen Mediendienste und Teledienste wurden zu den sogenannten Telemedien zusammengefasst. Der Begriff Telemedien wurde erstmals 2003 im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder verwendet. Dieser Staatsvertrag enthält Nachfolgeregelungen zu früheren Jugendschutzbestimmungen im Rundfunkstaatsvertrag und Mediendienste-Staatsvertrag. Er soll Mindeststandards des Jugendschutzes festlegen, die von der Kommission für Jugendschutz in den Medien (KJM) überwacht werden.

Aufgrund der schnellen, teilweise nicht vorhersehbaren technischen und inhaltlichen Weiterentwicklung im Bereich des Medienrechtes sind die bestehenden Gesetze und Staatsverträge oft unzureichend zur Beurteilung neuer Sachverhalte ausgestaltet. Deshalb ist das Medienrecht stark von sogenanntem **Fall- oder Richterrecht (case law)** geprägt.

4.5 Medien- und Teledienste

Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV):

- Online-Dienste, die weder den TDG noch den Rundfunkstaatsvertrag unterfallen
- an eine beliebige und breite Öffentlichkeit gerichtet
- redaktionell aufbereitete Datenübermittlung mit dem Ziel der Meinungsbildung
- beinhaltet Teleshopping, Verteildienste, in denen Messergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden, Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten

§ 13 MDStV - Werbung, Sponsoring

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden.

(2) Für Verteildienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 gelten §§ 7, 8, 44, 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

4.5 Medien- und Teledienste

Teledienstegesetz

- ausschließlich für individuelle Nutzung bestimmt
- beinhaltet Datendienste, Internetnutzung, Nutzung weiterer Netze, Bestellportale, Telespiele

Bsp. Homepage

- i.d.R. Teledienst, da individuelle Nutzung durch Abrufen
- Mediendienst, wenn redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung (§2 Abs. 2 TDG)

Definition:

Verkauf von Waren und Dienstleistungen, physisch oder elektronisch, über das Internet oder Online-Dienste.

Beispiele für E-Commerce:

- Amazon Bookstore (www.amazon.com)
- Barnes & Noble
- Music Boulevard

Kein E-Commerce:

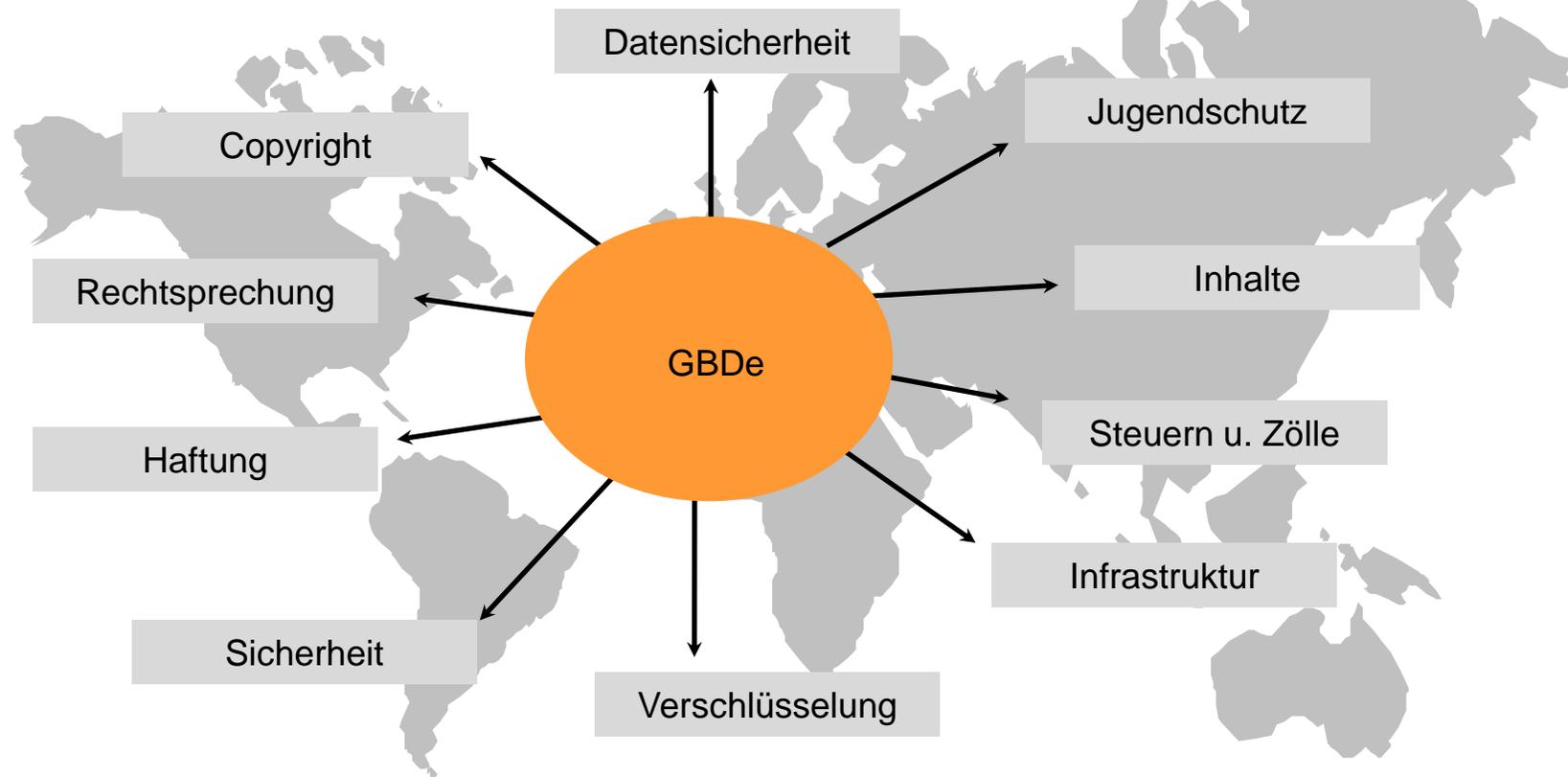
- reine Werbungs- oder Promotion-Websites
- Online-Dienste, ISPs, z.B. T-Online

E-Commerce stellt nationale Gesetzgeber vor Anpassungs- und Harmonisierungsanforderungen

Charakterisierung:

- weltweit
- grenzüberschreitend
- nicht-physische Lieferung von Waren möglich
- direkt an Endverbraucher oder B2B
- elektronischer Zahlenverkehr

Regulierungsbedarf E-Commerce: Global Business Dialogue



4.5 Medien- und Teledienste

Handelsrecht im E-Commerce: Langfristig werden weltweite Regelungen durch die UN angestrebt

Rechtsschutzziel:

- Schaffung eines weltweit einheitlichen Handelsrechts im E-Commerce.
- Ersetzen der Beweis - und Dokumentationsfunktion des schriftlichen Geschäftsverkehrs durch elektronische Mitteilungen.
- Schaffung von Zahlungssicherheit.

Aktuelle Diskussion:

- Modellgesetzentwurf zum elektronischen Geschäftsverkehr durch United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) von 1996. Harmonisierung der Regelung von
 - Signaturen
 - rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen
 - rechtsgültigen Vertragsabschlüssen
 - Lieferverträgen und Frachtbriefen
- EU-Fernabsatzrichtlinie vom 20. Mai 1997, [97/7/E6] regelt: Vertragsschluss, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Widerrufsrecht, Zahlungssicherheit bei Kreditkartenzahlung

Gegenwärtige Bestrebungen:

- UN- Modellgesetzentwurf als Empfehlung an die Mitgliedsstaaten zur Änderung des jeweils nationalen Rechts
- EU-Fernabsatzrichtlinie: in den EU-Staaten in nationales Recht umzusetzen

4.5 Medien- und Teledienste

Elektronische Zahlungssysteme: Noch in der Erprobungsphase

Ziel:

- Schaffung einer international verwendbaren und im Geschäftsverkehr anerkannten elektronischen "Währung"

Problematik:

- Unternehmen, die elektronische Zahlungswege anbieten, übernehmen die Funktion von Zentral- und Geschäftsbanken
- Elektronische Zahlungsmittel können als separate Währung angesehen werden
- Gefahr der Geldwäsche durch internationalen elektronischer Zahlungsverkehr

Diskussionsstand:

- Elektronische Zahlungssysteme und -techniken (z.B. „stored value-cards, digital cash systems, elektronische Geldbörsen) werfen international zahlreiche Rechtsfragen auf:
 - Anwendersicherheit: kein einheitliches standardisiertes Zahlungssystem, Verfahren noch in Versuchsphase.
 - bisher vorwiegend praktiziert: Kreditkartenzahlung.
- Anwendbarkeit des Bankrechts (Rücklagenbildung, Beratungspflichten, Haftung)

Einschätzung:

- Kurzfristig noch kein international akzeptierter Standard absehbar. Der Mangel an sicheren Zahlungssystemen behindert das Wachstum des E-Commerce.

4.6 Urheberrecht

- Urheberrechtsschutz bei Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes
 - Materielle Voraussetzungen: persönliche, geistige Schöpfung; gestalterisches Tätigwerden ; geistiges Tätigwerden; schöpferische Eigentümlichkeit
 - Formelle Voraussetzungen: keine Voraussetzungen; Schutz beginnt ab Beginn der Schöpfung des Werkes
- Regelung im Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Urheber: Schöpfer des Werkes (natürliche Person, muss nicht geschäftsfähig sein)
- Dauer: Urheberrecht ist vererblich, endet 70 Jahre nach Tod des Urhebers, danach ist Werk gemeinfrei
- Rechte:
 - urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse (können nicht auf Dritte übertragen werden)
 - Veröffentlichungsrecht
 - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
 - Recht, Entstellen des Werks zu verhindern
 - Zugang zu Werksstücken
 - Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung
 - verwertungsrechtliche Befugnisse (Nutzungsrechte, vom Urheber einzuräumen)
 - Recht zur Verwertung in körperlicher Form (Kopie)
 - Recht zur Verwertung in unkörperlicher Form (Wiedergabe)

Literatur

Branahl, U. (2013). Medienrecht: Eine Einführung. 7. Auflage. Wiesbaden

Holoubek, M. (2010). Grundzüge des Rechts der Massenmedien. Wien

Paschke, M. (2009). Medienrecht. 3. Auflage. Berlin

Petersen, J. (2010). Medienrecht: Ein Studienbuch. 5. Auflage. München